

5. Das Medium Recht und die Evolution seiner Formen

Aggregatzustände, Substratverzweigung und die Ausdifferenzierung normativer Ordnungen

I. Das Fließen der Normen als erschließende Metapher

Soziales Handeln, kommunikative Praktiken, gesellschaftliche Ordnungen und kulturelle Horizonte haben – zumindest auch – eine *normative* Infrastruktur. Die Hoffnung, dass sich menschliche Gesellschaften tatsächlich über den »Naturzustand« erheben, wird je nach Interpretation dieses Naturzustandes (wenn man an die Differenzen zwischen Hobbes und Locke denkt) den Weg dorthin jeweils anders zeichnen und bewerten. Das Instituieren des privaten Eigentums könnte Ungleichheit und Herrschaft erzeugt haben; die je eigennützige Absprache auf Entwaffnung hat den Staat auf den Plan gerufen. Die Wege humaner Sozialität aus der Natur heraus sind vielfältig; immer aber ändert sich mit dem Übergang in die *kulturelle* Sozialorganisation die Form der Koordination des Handelns. Der *Modus* der Koordination wechselt gegenüber der *natürlichen* Abstimmung der Organismen in für sie mehr oder weniger günstigen Umwelten. Symbolisch vermittelte Handlungskoordination transzendiert den bloß kausalen Wirkungszusammenhang aufeinander abgestimmten Verhaltens (Schwietring 2015, Renn 2017: 195ff.). Verursachtes Verhalten wird durch die symbolische Vermittlung zwischen Absichten, Erwartungen und Sinnauslegungen zu *motiviertem* Handeln. Es entfaltet sich aus der objektiven Regelmäßigkeit der Abläufe hinaus zur geregelten und das heißt: *normativ* koordinierten Kooperation (so schon: Parsons 1964). Aus dieser entfalteten Kooperation erwachsen schließlich Explikationen des zuvor implizit Vollzogenen. Dadurch ändert sich der Modus der Norm und

der normativen Bindung noch einmal. Diese Veränderung hat erhebliche, in der etablierten soziologischen Theorie oft unterschätzte Wirkungen.

Ein Modell, das solche Wirkungen sichtbar machen kann, ist die – zunächst metaphorisch zu erläuternde – Figur des *Wechsels der Aggregatzustände eines Mediums der Kommunikation*. Normen sind zunächst *relativ* situationsentobene, aber in das implizite Wissen, wie eine Praxis zu vollziehen ist, eingesunkene, habituell verankerte Erwartungen an die »Regelmäßigkeiten« des Handels. Sofern das Handeln ein ununterbrochener Prozess der fortgesetzten spontanen, also vordefinierten Anschlussselektion ist, bleiben Normen im situativen Pendelschlag zwischen der Generalisierung von Erwartungen und deren Anwendung flüssig. Sie werden jedoch, beispielsweise als kodifiziertes Recht im Zuge gesellschaftlicher Institutionalisierungen im Vergleich zur Anwendungsdynamik fest und in ihrer Bestimmung dem Fluss enthoben, auch wenn diese Festigkeit stets nur *ein* Aspekt des komplexen Zusammenspiels normativer Ordnungen bleibt. Die Transformation normativer Ordnungen als einen Wechsel des Aggregatzustandes zu bezeichnen, bleibt zunächst ein metaphorischer Sprachgebrauch. Es hat einen Grund in der Sache, sich solchen Prozessen mit *metaphorischen* Mitteln zu nähern.

Dieser Grund ist ein metatheoretischer. Er nimmt auf die problematische Kontinuität zwischen natürlicher und kultureller Evolution Rücksicht: Dass überhaupt Intentionalität – d.h. Wahrnehmung, symbolisch verfasstes Begehren und auf Zeichen basierte Koordination – die funktionale Stelle einer zuvor biologisch fundierten Verhaltensprogrammierung einnehmen kann, bleibt immer noch schwer zu erklären. Denn die größte Herausforderung für jede *evolutionstheoretische* Erklärung dieses elementaren Übergangs besteht nicht einfach im Fehlen eines »missing links«. Das größte Problem ergibt sich vielmehr durch die *Heterogenität der Vokabulare*, in denen – noch vor jeder irgend tragfähigen Erklärung – einerseits der Ausgangszustand, andererseits das Resultat dieses evolutionären Sprunges in die sinnhaften, *normativ* geregelten Verhältnisse bestimmt werden müssen (Renn 2016b: 87ff.). Das naturalistische Sprachspiel bleibt in den entscheidenden Bezugspunkten dem hermeneutischen Vokabular normativ strukturierter Intentionalität inkommensurabel, d.h. ihre konzeptuellen Rahmen schließen eine unproblematische Koreferenz der zentralen Kategorien aus (es ist unter teils gleichen Namen von verschiedenen Entitäten die Rede). Das wird spätestens dann auffällig, wenn die semantische Rolle, die der Begriff des »Motivs« in Erklärungen des Handelns spielt – ganz sachangemessen – nicht mit der entsprechenden Rolle (den inferentiellen Implikationen) des Konzepts einer »Ursache«

identifiziert werden kann. Nach der Ausdifferenzierung, d.h. der Trennung und der gewiss vorteilhaften internen Raffinierung der beiden »Kulturen« (vgl. Snow 1959) wissenschaftlicher Erklärung (nomologisch-deduktive Subsumtion versus hermeneutische Sinn-Rekonstruktion), grenzen die paradigmatischen, also gegenstandskonstitutiven Vorentwürfe der entsprechenden Wissenschaften bei angelegentlicher Verschränkung ihrer erklärenden Bezugnahmen keine gemeinsamen, keine kongruenten bzw. keine *einheitlichen* Phänomene ab. Die beiden Vokabular-Komplexe können keine identischen, d.h. bedeutungsäquivalent denotierten Referenzobjekte synthetisieren. Und darum kann es, außerhalb journalistischer Vereinfachungen, kein »Weltbild« mehr geben, das kosmologische mit einzelwissenschaftlichen Ausgriffen auf die Welt versöhnen könnte (Heidegger 1980: 91). Die philosophische Anthropologie hatte das noch versucht, ist aber an entscheidender Stelle, gerade mit Rücksicht auf die normative Dimension der Institutionen, nicht aus Zufall in den Naturalismus zurückgefallen.¹

Aber mit dieser Bifurkation können evolutionstheoretische Überlegungen zu den Aggregatzuständen des Normativen sich nicht zufrieden geben. Denn die Analyse muss einen ausgreifenden Bogen über heterogene Modi des Normativen spannen, damit sowohl langfristige Entwicklungspfade, generalisierbare Modelle entsprechender Mechanismen als auch aufschlussreiche Vergleichshorizonte in Sicht kommen können. Diese Ausgangslage legt es nahe, die Transformationen des Normativen, die Prozesse der Verflüssigung und der Verfestigung der Normen zuerst in *metaphorischer* Weise anzugehen. Die Metapher, das lehrt die postempiristische Wissenschaftstheorie (Hesse 1966), kann Verbindungen zwischen heterogenen Vokabularen und Übertritte über die Grenzen fester, diskursiver Taxonomien *anbahnen* – auch dort, wo Brückenbegriffe und -theoreme noch fehlen. Sicher ist dieses Verfahren nicht. Denn für diese Leistung müsste darauf Verlass sein, dass die metaphorische Bezugnahme bereits auf der Koreferenz zwischen den Vokabularen aufbaut, dass sie also einen auf unproblematische Weise »gemeinsamen« Bezugsgegenstand impliziert, ohne aber diesen, die Triangulation zwischen Sprachen und Signifikaten *tragenden* Gegenstand als »ihn selbst« repräsentieren zu können. Wegen dieser paradoxen Referenz-Lage könnte in

1 Dies ist eine zweifellos sehr schroffe Einschätzung der großen Leistung der philosophischen Anthropologie, die der weiteren Rechtfertigung bedarf. Das kann an dieser Stelle nicht geliefert werden, siehe aber Renn 2016a: 92ff.

der Phase heuristischer Suchbewegung gerade ein solches Sprachspiel aus-
helfen, dem die deskriptive Repräsentation ohnehin primär *nicht* abverlangt
wird: Das Gespräch zwischen naturwissenschaftlichen und sozial- oder kul-
turwissenschaftlichen Diskursen kann, im Zuge einer vergleichsweise exoti-
schen Triangulation, durch den Einbezug der *Literatur* und mit Ausgriffen auf
eine eher poetische Form der Reflexion (wenn man so will auf eine reflektie-
rende an Stelle der bestimmenden »Urteilkraft«, die den Schematismus noch
nicht unter den Begriff zwingt) gewinnen.

In diesem Sinne können die folgenden Überlegungen als ein Versuch
verstanden werden, Wittgenstein, Luhmann und Literaten wie Hans Henny
Jahnn und Raoul Schrott (2016) in ein Gespräch zu verwickeln. Wittgenstein
und Luhmann stehen für zwei Gestirne der Theorie, die scheinbar an entge-
gengesetzten Sektoren des Paradigmen-Pantheons leuchten. Sie bezeichnen
zwei Enden eines *Spektrums* der Analyse und der Artikulation der differenti-
Modi normativer Handlungs-Koordination. Dass in ihren theoretischen Hori-
zonten *dasselbe*, nur eben in differentiellen Aggregatzuständen angesprochen ist,
auch dies kann wiederum metaphorisch (darum keineswegs inexakt) gezeigt
werden. Inspiration liefert hier z.B. der schillernde, zwischen Sprachen os-
zillierende Versuch Raoul Schrotts, die ferne Einheit der Differenz zwischen
natürlicher und kultureller Evolution im Medium der *literarischen* Annähe-
rung als *Desiderat* zur Geltung zu bringen. Erreicht wird die Einheit auch
hier zwar nicht (was einem »schwachen Naturalismus« jedoch auch nicht
viel besser gelingt, vgl. Habermas 1999). Aber die Anzeige der Richtung der
Übersetzungsarbeit im Medium der Poesie transportiert schon ausreichend
kognitiven Gehalt, um die Untersuchung der evolvierenden Transformation
normativer Ordnungen zu inspirieren. Im Ausgang von dieser Anregung
geht die Untersuchung im Folgenden deshalb in Teilen den Weg über die
metaphorisch angesetzte Analogie zum Wasser.

Wenn Normen flüssig oder fest sein können sollen, wenn im Verhältnis
zwischen diesen Zuständen Schlüssel zum Verständnis der Evolution und
der jüngeren Geschichte normativer Ordnungen liegen könnten, dann ent-
faltet erst die Beharrung auf dem metaphorischen (und nicht etwa wortwört-
lichen) Charakter der Verwendung dieser Prädikate für das Normative die
nötige heuristische Kraft. Und erst diese Heuristik führt an die eventuel-
le Entdeckung sachlicher Zusammenhänge heran. Die Themenstellung »Ver-
flüssigung und Verfestigung« von Normen mischt von Beginn an und ganz
von selbst das metaphorische Element in die soziologische Reflexion. Die Un-
terscheidung zwischen Zuständen »handfester«, jedenfalls kausal bestimm-

ter Materien ist noch kein Bestandteil des Vokabulars einer soziologischen Beobachtung der Regeln des Handelns, jedenfalls nicht auf kohärente und auskontrollierte Weise. Die Soziologie bearbeitet, wenn sie sich normativen Strukturen zuwendet, vergleichsweise amorphe Formsubstrate: die ephemere Pseudodingleichheit von Ereignissen, die als »Handlungen« gelten, die also aus und durch *Sinn* »bestehen«, sowie Erwartungen, die solchen Sinn in Zeit-horizonte, teils intentionalen, teils kommunikativen Charakters einbetten.

Aber der metaphorische Zug schadet nicht. Im Gegenteil trägt er bei zur Pflege der proteischen Kapazität begrifflich gerüsteter, theoretisch stringenter Welt-Aufschlüsselung, die zu hegen die Soziologie nicht ganz vergessen sollte. Die Metapher lädt semantisch fremde Elemente in die Sprachspiele des Fachs ein, die dort bei ungehinderter Ausübung ihres Gastrechts in der Sache Zusammenhänge zugänglich machen, die sonst übergangen wären. So sehr auch das Merkmal der »Festigkeit« also doch ein konventionelles Prädikat im soziologischen Diskurs über »Strukturen« zu sein scheint, so wenig ist der Kranz der Implikationen, der durch die Überblendung der Differenz zwischen Aggregatzuständen materieller Stoffe aufgerufen wird, in den Strukturanalysen erschöpfend ausgeleuchtet. Dass dem »Festen« das »Flüssige« ein Gegenteil, zugleich eine Zukunft und eine Vergangenheit sein kann, wird in der soziologischen Semantik der Strukturen gewiss nicht unterschlagen.² Was das »Fließen« aber impliziert mit Rücksicht auf das selbst in Bewegung bleibende Verhältnis zwischen dem Fließenden und dem »worin« der Fluss geführt und in Richtung gebracht wird, das ist soziologisch kaum geprüft, womöglich aufgrund der Voreiligkeit, mit der Metaphern im soziologischen Diskurs mitunter vorschnell als ausdefinierte *Begriffe* behandelt werden. Ein Grund für die Abblendung könnte sein, dass ein Ertrag der Metapher dem Drang zur systematischen Fest-Stellung widerstreitet: die Einsicht nämlich, dass das Normative ein *Fluss ohne Ufer*, eine trotz allen Anscheins der Festigkeit dynamische und unsichere Topographie ist.

Die metaphorische Überlegung zur Verflüssigung und Verfestigung von Normen rechtfertigt sich durch die an diese *sachlichen* Gründe angemessene Entscheidung, dem Spiel der »freien« Analogie verhältnismäßig viel Raum zu geben. Die Analogie ist eine halb explizite, halb laufen gelassene Sublimation der Metapher zum *bestimmenden* Vergleich. Sie hat freies Spiel, sofern das Argument es vorerst unterlässt, die Lücken zu schließen, die zwischen einem ersten Aufschluss über Ähnlichkeiten und einem Abschluss ihrer Explikation

2 Zumindest nicht bei Simmel 1992: 33ff.

bleibt. Das vorläufige Zwischenergebnis skizziert zunächst nur den Boden für weitere, empirisch belastbare und hinreichend breite Untersuchungen. Der Ertrag unserer Überlegungen wirkt deshalb zunächst vergleichsweise bescheiden. Das Zwischenergebnis lautet: der Wechsel des Aggregatzustandes der Normen ist nicht zu denken ohne eine entsprechende (begriffliche und faktische) *Differenzierung zwischen den hierbei aggregierten Substraten*. Das Verständnis der Evolution normativer Modi setzt eine Unterscheidung zwischen den »Stoffen«, zwischen den *Trägermedien* voraus, aus denen fließende und feste Normen gefügt sind. Bei diesen hier so genannten Substraten handelt es sich nicht einfach um materielle Entitäten (sonst wäre nur eines der beteiligten Vokabulare im Spiel). Es muss sich um Elemente handeln, deren Einheit innerhalb von Sinn-Registern durch die diesen Registern eigenen Horizonte bestimmt ist. In diesem, vorsichtig präzisierten Sinne, ist auch dieser Substratbegriff hier metaphorisch verwendet. Doch das ist kein Nachteil, denn dadurch erst entfaltet die Formulierung des Ergebnisses weitreichende Konsequenzen. Weil die Unterscheidung zwischen Substraten der Norm eine metaphorische ist, übersetzt sich ihre Übertragung in die soziologische Terminologie schließlich in die Verpflichtung zu einer komplexen und nicht länger mono-paradigmatischen Differenzierungstheorie. Die Metapher baut Brücken, die Verbindungen zwischen den Vokabularen tragen können.

II. Autokatalyse einer Flusslandschaft

Die Fluidität der Normen klammert die klare Einheit ihrer Bedeutung und die exakte Grenze ihrer Reichweite ein. Das Normative ist ein Fluss ohne Ufer. »Fluss ohne Ufer« lautet der Titel eines monumentalen Romanwerkes aus dem Jahre 1949. Hans Henny Jahnn (2014) schickt in seinem mehrbändigen Opus seinen Protagonisten Gustav Anias Horn als eine Art negativer Adrian Leverkühn auf die Reise. Der Weg führt über das offene Meer der unbegrenzten menschlichen Grausamkeit und die Fahrt wird ein scheiterndes ästhetisches Projekt der Erlösung. Jahnn legt damit, in den Worten Ulrich Greiners (1994), einen zutiefst pessimistischen Einspruch gegen das anthropozentrische Weltbild ein. Er ist fest überzeugt davon, dass der »Schöpfungsfehler« Mensch seine Vernunft zu weiter nichts gebraucht als zur technischen Raffinierung sinnloser Schmerzzufügung.

Wenn die Gewässer der Rücksichtslosigkeit uferlos erscheinen, dann, weil die Begrenzungen, weil moralische und religiöse Regeln, die das Wuchern der

Aggression domestizieren und den Ablauf des Handelns in *normativ* gebahnte Flüsse zwingen sollen, zumindest für Hans Henny Jahn nur haltlose Sehnsüchte markieren. Moral und Religion sind für ihn nur täuschende Kulissen. Sie beanspruchen den Status eines festen, gültigen und steuerungsmächtigen *normativen* Fundaments menschlichen Handelns, aber sie kommen diesem Anspruch nicht nach.

Diese Einschätzung kann als eine literarische, dunkle Version radikaler Aufklärungskritik durchgehen. Sie unterstellt eine fatale Architektur des Verhältnisses zwischen den normativen Ufern und dem Fluss sozialen Handelns. Wenn nur eine linear wirksame, fast deterministische *Konstitutionshierarchie* zwischen anerkannt gültigen Normen und den durch sie normierten Verhaltensweisen die legitime Sozialität vor dem Versinken in den Kampf aller gegen alle bewahren könnte, dann muss die Hoffnung auf die normative Selbsteinwirkung der Menschenwelt in der Tat fahren gelassen werden.

Aber an dieser hierarchischen Konstitutionsdoktrin kann gezweifelt werden. Es muss gefragt werden, was hier Fluss ist, was überhaupt ein Fluss, was überhaupt im Fluss sein kann, was Ufer im Verhältnis der Regulation von Handlungen sein soll, was das Ufer in der Lenkung von Interaktion und von gesellschaftlichem Prozess sein könnte. Und all diese Verhältnisbestimmungen sind ihrerseits im Fluss. Ludwig Wittgenstein (1969) legte in seinen Gedanken über die Sprachspiele und die Lebensformen die Beziehung zwischen dem festen Grund und den getragenen Phänomenen entgegen der abendländischen Konvention des zureichenden Grundes anders aus. Sprachspiele folgen gewiss einer »Grammatik«. Und das bedeutet im ersten Zusehen, dass grammatische von empirischen Sätzen (im Wittgensteinschen Sinne) analog zur Differenz zwischen analytischen und synthetischen Sätzen unterschieden werden können.³ Darin liegt, dass die in den Routinen des (Sprach-)Handelns eingelassenen Kategorien des Welt-Wissens *mögliche* Gegenstandsbeziehungen vordefinieren (und deshalb können praktische Konventionen in grammatischen Sätzen ausgedrückt werden, die die Sprache und nicht schon die Dinge beschreiben). Wittgenstein unterstellt, dass die *Lebensform* festlegt, was »gültige« Züge (d.h. verständliche Anschlüsse, akzeptable Verwendungsweisen etc.) im Sprachspiel sind. Die Lebensform trägt diese normative Festlegung – jenseits exakter Definitionen und semantischer Eindeutigkeiten – in der Form praktischer Gewissheit über die Gebrauchsbedeutung von Zügen im

3 Aber diese Trennung wird eben nicht aufrechterhalten werden, siehe auch: Quine 1980.

Sprachspiel. Dies hat zur Folge, dass der Grammatik, dass den Bedingungen der Verständlichkeit und den Normen korrekter Verwendung, die dem Erfahrungssatz und dem Zug im Sprachspiel praktisch und sinn-formatierend *vorgebaut* sind, ein »konstitutiver« Status zukommt: der Rang eines lebensform-spezifischen »Apriori«. Aber es ist ein von der *Lebensform* abhängiges Apriori. Und deshalb impliziert die Lebensform-Abhängigkeit des konstitutiven Fundamentes der Sprachpraxis, dass es viele mögliche Grammatiken, kontingente normative Horizonte der richtigen Handlungs- und Sprechweisen gibt. Eine empirisch realisierte, konstitutive »Grammatik« ist deshalb nicht universal, nicht notwendig; die praktisch institutionalisierte Hierarchie zwischen grammatischen und empirischen Sätzen ist nicht letztbegründet. Und die Grammatik muss es auch nicht sein, um die Sprachpraxis tragen zu können, um die Selektion möglicher Züge im Sprachspiel zu regulieren. Grammatiken *wechseln*, mehr noch: die grammatischen und die durch die Grammatik »ermöglichten« empirischen Sätze können ihre Stellung im Konstitutionsbau tauschen: synchron und diachron betrachtet wechseln also Fluss und Ufer der Sprachspielsequenzen der für Lebensformen konstitutiven Praktiken ihre Stelle. Dieser Gedanke ist eine sprachphilosophische Meditation mit auf den ersten Blick randständiger Relevanz. Aber ihre Folgen für die Evolution normativer Ordnungen, für die Analyse der in den evolutiven Sequenzen wechselnden Aggregatzustände, sind erheblich.

Das Ufer und das Flussbett sind nicht die Letztbegründung der Geltung »gültigen« Fließens. Wittgenstein (1969: Nr. 205) sagt: »wenn das Wahre das Begründete ist, dann ist der Grund nicht wahr, noch falsch«. Das heißt auch: wenn das gültige Handeln das Legitimierte ist, dann ist der letzte Legitimationsgrund selbst nicht das für immer *feste*, normativ Gültige – nicht jedenfalls der Satz, der den Grund artikulieren soll. Statt eines epistemischen fundamentum inconcussum regiert der *usus*, der die Lebensform *performativ* ordnet.⁴ Der philosophische Kontextualismus neigt dazu, aus dieser Verflüssigung des Apriori auch in Fragen der *normativen Geltung* übereilt relativistische Schlüsse zu ziehen (vgl. Lyotard 1989). Zwar bestimmt die Sprache (in selektiver Explikation) die Welt, auch die normative Welt, aber das heißt nicht, dass jede mögliche propositionale Welt-Explikation gleich »gültig« ist. Viele von ihnen bleiben Irrtümer, das Kriterium liegt in der Dimension indi-

4 Und der vollausgebildete Rechtspositivismus wird diese *objektive* Grundlosigkeit im Durchbruch reiner Selbstbezüglichkeit der Geltung der Rechtstatsache nach bedeutsamen sozialen Differenzierungen reflexiv einholen (Kelsen 1960, Teubner 1989).

rekter Bewährung an der Sache. Denn die praktisch zugängliche Welt (das performativ erreichbare Referenzspektrum) stellt der pragmatischen Tauglichkeit ihrer sprachlichen Explikate Bedingungen (Putnam 1990a). Die Lebensform selbst ist nicht als eine geschlossene zu begreifen (Schneider 1999), allein schon, weil eine solche Geschlossenheit es unmöglich macht, sie reflexiv als eine »Lebensform« zu begreifen. Was das für die Geltung impliziert, das ist aus der *Verflüssigung* des nur scheinbar Festen aber noch überhaupt nicht abzuleiten. Denn der Kontextualismus, der sich Wittgenstein angeeignet hat (Rorty 1989), kann die Notwendigkeit der Reduktion der Geltung auf die Genesis selbst nicht hinreichend begründen. Vor der Bemühung um solche Fragen sind jedoch die Aggregatzustände selbst genauer zu untersuchen.

Das normative Fundament der Lebensform ist im Fluss; und doch gibt es *bestimmbare* Flüsse. Es zeigen sich im Vollzug »verbindliche« Flüsse, die als Flüsse auffallen können. Es gibt legitimes (weil von illegitimen Handlungsoptionen unterschiedenes) Handeln nur, weil Ufer und weil Normen sich *sedimentieren*, und weil sie erst von dort aus, unter der Bedingung der Begrenzung durch Erosion oder aber durch Verstärkung der Grenzen, sich wandeln. Der Wandel kann radikal ausfallen, den Wechsel zwischen Ufer und Fluss einschließen, d.h. die Umkehr der *Konstitutionsrichtung*. Die Regel regelt das Handeln, aber das Handeln kann »rekursiv« die Regel auf verschiedene Weise *ändern*. Solche Transformationen verlaufen nicht notwendig abrupt, nicht immer revolutionär. Sie ereignen sich nicht als disruptive Übergänge zu neuen Ordnungen oder durch singuläre konstitutionalisierende Kraftakte, nicht immer wie die rechtssetzende Gewalt Walter Benjamins (1999: 179ff.). Weil die Transformation, nicht das Bestehen, das Primäre ist. Jede und noch die beflissenste, *regelkonforme* Anwendung der Regel – das folgt aus Wittgensteins berühmtem Regel-Regress-Argument – muss die Regel minutiös ändern, solange die (Gebrauchs-)Bedeutung der Regel in ihren Anwendungen liegt, die die Regel selbst nicht regeln kann (ohne auch die Anwendung dieser Metaregel dann wieder zu regeln, ad infinitum).

Das *normative* Apriori der Lebensform regelt den Lauf des Handelns als eine *pragmatische* Struktur routinierter Iteration deshalb seinerseits im flüssigen Modus des minutiösen Gestaltwandels. Die implizite Regel, das ist die unausdrückliche, die – wegen der Verankerung der Lebensform im Habitus – *praktische* Gewissheit. Sie hat eine normative Dimension: wegen des Umwegs der Verhaltenskoordination durch die zeichenvermittelte Abstimmung intentionaler, nicht deterministisch geprägter Handlungskontingenz transformiert sich die *objektive* Regelmäßigkeit des natürlich bzw. kausal im Ge-

nom programmierten und an den materiellen Umweltbedingungen geprüften Verhaltens in die symbolisch appräsenzierte, zeitlich verschobene, deshalb: »erwartete« Wiederholbarkeit sequentieller Muster. Enttäuschungen, Übertretungen und deviante Anschlüsse können von da an als *normativ* inferiore Überraschungen gewertet und als Erwartungs-Verletzungen (praktisch) sanktioniert werden (Brandom 1994). »In der Lebensform«, im Modus *pragmatisch* verknüpften impliziten Wissens, ist die Regel (noch) kein Konditionalprogramm und kein Instrument der deduktiven Motiv- und Handlungssteuerung (weil die Handlung kein Exemplar ist, dass unter den Typus der Regelmaterie »fällt«). Die Regel hat – in Verwandtschaft zu Bourdieus (1979) »unscharfer Abstraktion« der Logik der Praxis – in der sprachlichen Form des *Regel-ausdrucks* zuerst eine *Gebrauchsbedeutung*. Sie benötigt als *eingebettete* Größe noch keine exakte Identifizierung ihres Sinns und Umfangs durch eine definierte extensionale Bedeutung im Sinne der eindeutig bestimmten Menge aller eindeutig bestimmten Handlungen, die eindeutig unter die Regel »fallen«.

Wissen, was die Regel fordert, heißt wissen, »wie« gehandelt wird unter »diesen« Umständen hier und jetzt. Getragen wird die Praxis, die in der »Situation« zwischen Wiederholbarkeit und Präzedenzlosigkeit pendeln *muss*, durch ein »knowing how«, durch das »tacit knowledge« (Polanyi 1985), das keinen Algorithmus, keine deduktive Ableitung trägt, sondern eher ein ästhetisches Schema in Spiel bringt. Der *praktische* Schematismus fügt im Sinne der Urteilskraft das situativ Anschauliche (dabei praktisch Zuhandene) und das Proto-Konzeptuelle⁵ immer wieder neu ineinander, wobei der sprachliche Ausdruck immer erneut und (Gebrauchs-)Bedeutungs-verschiebend *indexikalisiert* wird, d.h. auf das Singuläre und Spezifische in der Situation bezogen werden muss, weil der Sinn der konkreten »Züge« im *Sprachspiel* immer auch durch das nicht-sprachliche Spektrum der situierten Praxis bestimmt wird.

Implizit normativ verfasst ist das Sprachspiel schon mehrfach, sofern der Vollzug die *angemessene* Umsetzung der hic et nunc *angemessenen* impliziten Regel erwartet. Erst später, im Modus historisch ausdifferenzierter Reflexionsmöglichkeiten, erst wenn die performativ wirkenden »Tugenden« im Kontrast zur *begrifflichen* Weisheit einen Namen erhalten haben, findet die rückblickende Beobachtung hier den Sitz von phronesis und prudentia im Leben, inmitten des praktischen Vollzugsgeschehens.

5 Den »Vorgriff« im Sinne Heideggers (1984), siehe dazu: Loenhoff 2018.

Die Einheit der Vielzahl von jeweils »einzelnen«, situierten, als regelkonform durchgehenden Handlungen ist ein unscharf begrenztes Netzwerk von »familienähnlichen« Zügen im Sprachspiel. Und auch die schließlich *explizit* definierte Norm, z.B. die Rechtsregel, behält immer noch eine inferentielle Unbestimmtheit (weil der allgemeine Rechtssatz die Auslegung braucht). Weil sichergestellt werden muss, was konkret aus der Regel folgt, erhält die Hermeneutik schon bald und notwendig, offiziell und z.B. rechtssystem-intern ausgiebig Kredit. Erst recht das früh-hochkulturelle Gesetz, *usus*, *mores* und das offenbarte Gebot bedürfen der Kontextuierung. Zwar bilden sie als institutionelle Pfeiler sozialer Hierarchie die Grundlage für formulierbare Imperative, aber deren *konkrete* Referenz und Entscheidungsrelevanz muss immer die *Praxis* sicherstellen, auch wenn die Praktiker selbst die Flüssigkeit des Vollzugs verkennen. In der »oralen Rechtskultur« ist die Form des »nomos« angelegt, aber diese Form muss zunächst, lange und sehr viel früher als performative Gewissheit (*themis*, *themistes*) und im implizit geordneten, indexikalisch an Realsituationen befestigten Vollzug (*dike*) vorbereitet sein (Vesting 2011: 165ff.). Gerade weil der Ritus aufgrund seiner Versunkenheit in die Situation (d.h. in die hohe Varianz der Indexikalisierungs-Anlässe) diese Unsicherheit behält, reagiert die medial ungerüstete (schriftlose) Lebensform mit Rigidität und tabuisiert die Verletzung der »rituellen Kohärenz« (Assmann 1999).

Deshalb ändert im Fluss der Lebensform der *einzelne* Zug, die situierte Verwendung des vermeintlich »gleichen« Zeichens, nicht den Wortlaut, aber doch die Bedeutung einer Regel (als einer Artikulation des von impliziten Erwartungen kanalisierten Flusses der Handlungen). Diese Änderung geschieht nicht im Stile eines konstitutionellen Gründungsaktes, sondern eher im Modus der stetigen Erosion. Der einzelne Zug, die einzelne Anwendung *kontra-konstituiert* das konstituierende Fundament als Moment des Flusses im Modus der allmählichen, permanenten Umdeutung, der praktischen Bedeutungsver-schiebung, so wie der Fluss sein eigenes Bett in jeder einzelnen Turbulenz zwar »bestätigt«, indem er ihm folgt, das Bett aber *uno actu* ein wenig aus-wäscht und verschiebt. Die noch vorkonzeptuelle (»vorprädikative«) Artikulation der Regel, die sprichwörtliche, analogische, metaphorische, allegorische Bezeichnung der praktisch eingeschliffenen Erwartung, dies ist die primordiale symbolische Ausdrucksform des *Gewohnheitsrechts*⁶. Symbolische Aus-

6 Wobei diese Bezeichnung eine analytische Kategorie, nicht etwa eine Wiedergabe des Verständnisses der Teilnehmerperspektive ist, denn ein »Recht« ist das Gewohnheits-

drücke dieses Gewohnheitsrechts sind zu verstehen als Substantivierungen des im performativen Kontext primär *adverbialen* Sinnes der Norm. Zuerst heißt es, dass »recht« (auf rechte Weise), »zurecht«, »rechens« oder »richtig« gehandelt werde. Die Verdinglichung des adverbialen Modus zu einem Objekt der Bezeichnung namens »Recht« ist zu Beginn nur eine unvollkommene »Darstellung« des impliziten Wissens von der Norm.⁷ Dieser erste Ausdruck des zuvor Vollzogenen ist überdies eine unvollkommene Repräsentation, weil er zunächst für die Steuerung des Verhaltens, für die normative Stabilisierung der Lebensform, für die Frage, was jetzt genau wie zu tun sei, weder erforderlich noch überhaupt tauglich ist. Denn nicht der Ausdruck, sondern das von ihm unvollkommen appräsenzierte tacit knowledge lenkt den Strom der Handlungen.

In »Über Gewissheit« führt Wittgenstein (1969) eine aphoristische Überwindung der konstitutionstheoretischen Hierarchisierung durch die Verflüssigung des Gefälles zwischen Fluss und Ufer vor. Diese Figur erlaubt es, die *Kontingenz* ebenso wie wechselnde Grade der Viskosität von Normen mit ihrer Petrifizierung, mit ihrer gleichwohl Form bildenden Etablierung und ihrer praktisch regulierenden *Geltung* zusammen zu denken (und – ein durchaus weiterer Schritt – diese Geltung *nicht* in kontingenter sozialer Geltung aufzulösen). Vor allem aber: die Bedingungen der Möglichkeit der Normenverflüssigung sind nicht von der paradigmatischen Voraussetzung der festen (propositionalen) Normsätze aus zu rekonstruieren (wie es üblicherweise geschieht). Sie müssen in der *pragmatischen* Dimension und hier in der *Vorgeschichte* der Norm-Verfestigung gesucht werden. Nicht die Auflösung einer Norm in der verfließenden Modifikation ihrer inferentiellen Implikationen ist der eigentlich zu erklärende Fall. Die Analyse muss vielmehr auf die Unwahrscheinlichkeit der Erstarrung des Normativen gestoßen werden, aus der sich die Notwendigkeit der ubiquitären Möglichkeit jener Verflüssigung von selbst ergibt. Die Stabilität ist dann das faszinierende Phänomen.

recht im hier verwendeten Sinne erst dann, wenn es im Lichte des ausdifferenzierten expliziten Rechts als eine rechtsanaloge, wie in der historischen Schule, als eine womöglich (de facto eher aber nicht) als Rechtsgrund mobilisierbare Instanz gedeutet wird (vgl. Berman 1991: 134ff.).

- 7 Unvollkommen ist diese Darstellung, weil sie nicht repräsentiert, sondern ein Objektschema projiziert, also nicht einen Gegenstand, ein explizites Prinzip, darstellt, sondern – wenigstens im symbolischen Medium – herstellt. Vgl. im Zusammenhang mit dem, was zeitlich der Explikation vorausgeht, auch den Begriff der »protolegalen Phase« bei Vesting 2011: 175.

Normative Institutionalisierungen nehmen im Lichte der Wittgenstein-schen Flussmetaphorik den Charakter der ebenso provisorischen (prinzipiell revozierbaren), wie Fundament bildenden *Sedimentierung* von vormalis im Fluss befindlichen *impliziten* normativen Routinen und präskriptiven Erwartungen an. Sedimentierung heißt dann hier: »Propositionalisierung«, also Verfestigung zu expliziten Sätzen, Regeln und Imperativen, die ein kanalisierendes, ein selektives Fundament für durch sie zugleich eingeschränkte wie ermöglichte Flüsse des Handelns bilden. Ihnen wächst die Rolle der Uferböschung zu und sie kommt ihnen in Selbstverstärkung der Regulierung des Flusses immer mehr zu, je mehr es sich einspielt (oder auch »gelingt«), dass der normativ eingedämmte Lauf der Praxis durch seine Reibung an der Uferkante (vermittels der Selektion durch Sanktionierung) immer weitere Ausflockungen anschwemmt, die – wenn denn der Zustrom nicht überhandnimmt – das Uferwerk immer weiter verstärken. Das Handeln »orientiert« sich an der Regel (zuerst ex post, dann aber ex ante, und zwar modo futuri exacti [Schütz 1974]), die vordem einem nur undeutlich, implizit, schwankend geregelten Handeln entnommen war. Und damit bekräftigt das Handeln selbst die im Handeln akzeptierte Geltung eben jener, einstmals schwach befestigten Regel, auch wenn die *Determination* der Handlung (die faktische Programmierung) durch die Regel ein Mythos bleibt.

Wie die Flüsse mäandern, wie sie aufgrund der Stromgeschwindigkeitsdifferenzen zwischen Innen- und Außenkante der Flussbiegung die Schleifenweite stetig erweitern, so folgt die Institutionalisierung fester normativer Sätze – unter bestimmten Bedingungen und bei einiger Konstanz einflussreicher Parameter (Niederschlagsmengen oder eben: Konfliktdruck, Differenzierungseffekt) – gewissen Regelmäßigkeiten der *Regelverstärkung*. Solange der Mäander nicht abstirbt, als toter Flussarm vom Lauf abgeschnitten ist (wenn also eine Explikation der Handlungsnormierung nicht in der evolutionären Sackgasse landet, von der Praxis unterspült wird, durch Relevanzdeflation in leere »Hysteresis« ausläuft), solange der Fluss nicht über die Ufer tritt, weil etwa die Regulation durch die Normen, überfordert durch den Zustrom immer weiter differenzierter Konfliktlagen und Entscheidungszwänge, in die Anomie übergeht, so lange sedimentiert sich die Regel durch ihren Gebrauch, durch die wiederholte Berufung auf sie, de jure (als Autorisierung) wie de facto (als tatsächlich beachtete präskriptiv-imperative Ordnung) dadurch, dass die Kategorien der Fälle, die unter die Regel fallen, zu *Realabstraktionen* werden: der Vertrag, die Ehe, die Vormundschaft sind »geschlossen« worden, und das implizite Wissen richtet sich schließlich daran aus, besteht jetzt *auch* dar-

in, zu wissen, wie *in dieser* Form, in der Ehe, im Vertragsverhältnis, unter der Vormundschaft gehandelt wird.

Aber die Züge im Sprachspiel können die Plätze wechseln, vom Ufer zum Fluss, vom Fluss zum Ufer werden: die *Anwendung* der Regel ist noch immer nicht geregelt.⁸ Die in jedem Zug vollzogene minutiöse Verschiebung der (praktischen) Bedeutung des Zuges, so auch die Lockerung seiner Passung zur Regel, bleibt bis zur Erreichung gewisser Schwellenwerte verdeckt durch die Arbeit der Lebensform am Schein der *Konventionalität*. Die Routine bringt das faktisch Abweichende in selektiver Rekursivität, dadurch, dass das »Neue« als das Vertraute *behandelt* wird, lange unter die gleiche Formel, unter die gleiche Metapher oder Allegorie. Das Spezifische und das Präzedenzlose, das variierende Widerfahrnis werden ausgeblendet, symbolisch übergangen, um Erwartbarkeit der Vorgänge und Konstanz zu erhalten. Aber die Abweichungen kumulieren, die Anwendungen der Regel oszillieren bald zwischen der *neuen Anwendung der gleichen Regel* und der *Anwendung einer neuen Regel*. Unschärf ist in der praktischen Vollzugsweise der Lebensform die Unterscheidung zwischen der einen und der anderen Regel, zwischen der alten Regel, der modifizierten alten Regel und der neuen Regel, der anderen Regel mit gleichem Anwendungsbereich. Denn was ist der stabile Sinn »der« Regel, wenn es performativ (nicht *de jure*) die Anwendungen im Sinne der inferentiellen Determination des Sinnes der Regel sind, welche die Bedeutung der Regel festlegen? Die Bestimmung auch der *konstitutiven* Regel durch ihre einbettende Indexikalisierung im Moment der notwendig immer auch *abweichenden* Anwendung auf etwas Genaues enthält eine Umkehrung der Konstitutionsrichtung: vom Konstituierten aus wirkt die Kraft der bestimmenden Konkretisierung zurück auf das Konstituierende. Diese Umkehr dramatisiert sich vor allem dann, wenn die normative Explikation die Regel in eine Form bringt, die zur Extension ihres Geltungsgebiets und zur Erweiterung des vormals performativ abgedeckten Anwendungsraumes verführt. Diese Form ist das Produkt der abstrahierenden Generalisierung, in der das vordem konkrete Anwendungsspektrum auf einen Begriff gebracht wird. Eine extensional beschränkte (in diesem Sinne situierte) Praxis wird regulativ »artikuliert« in der allgemein formulierten Regel. Und diese Regel kann, im Zuge politischer Expansion, in der imperialen Ausdehnung, zur Vorschrift in *neuen*

8 Weil ein Raum der deduktiven Beziehungen und ein System, das nur Elemente enthält, die solche Beziehungen unterhalten, erst geschaffen, ausdifferenziert werden müssen (Niklas Luhmann 1981, 1993, Berman 1991: 234ff.).

praktischen Räumen gemacht werden. Die Extension wird durch die Explikation erst semantisch, dann praktisch erweitert. Und gerade dann und dort, in der Re-Applikation im neuen Feld, pendelt die konstitutive Wirkung der Regel zwischen der Assimilation des neuen Kontextes an das Mitgebrachte und der Akkommodation ihrer eigenen Gebrauchsbedeutung an eben diese andersartige Situation. Das geoffenbarte Gebot wird den neuen Generationen, den Proselyten und den Missionierten »auferlegt«, aber die Ausdehnung des Geltungsbereichs schlägt zurück in Gestalt der praktisch-pragmatischen Verzweigung von Gebrauchsbedeutungen, bis schließlich das Gebot der Interpretation bedarf, und die Interpretation der Autorität sowie endlich die Autorität des Einsatzes der Macht.

Viele praktische Routinen fließen ineinander im semantischen Auffangbecken der normativen Abstraktion. Die Generalisierung bringt sie in einen zuvor unerreichbaren Zusammenhang; die Rückkehr in die Konkretion in den vielen Akten der Anwendung der allgemeinen Regel führt zurück in die Pluralität der Applikations-Optionen. Im Mündungsdelta des Oberlaufes verzweigt sich der Fluss in ein Kaleidoskop der Mikro-Kontexte. Die Aufschüttung des Mündungsfächers verbreitert die Bewässerungsfläche und bringt Verzweigungen hervor. Die Pfadabhängigkeit des sich selbst verstärkenden Mittellaufes zieht wiederum Zuflüsse an, der Strom schwillt an, und der gleiche Fluss, der das Ufer erst verstärkt, reißt jetzt Material aus ihm heraus und schwemmt es fort. Er drückt gegen die Böschung, verwirbelt sich in Untiefen und drängt gegen das Bett. Das Ufer muss befestigt werden, der Lauf begradigt, die Regel ist symbolisch in einen *anderen Aggregatzustand* zu überführen. Dieser Zustand scheint eben jene Konstitutionshierarchie angesichts der Regelerstreuung durch Anwendungsvielfalt jetzt überhaupt erst zu etablieren.

Der neue Aggregatzustand, die Festigkeit der Norm sichert die Persistenz der normativen Infrastruktur und sie garantiert dieser Struktur zugleich eine erweiterte Zuständigkeit. Der Fluss wird eingemauert, fürs Hochwasser werden Überlaufbecken gegraben, die Norm wird abstrakt kodifiziert und ihre Geltung institutionalisiert durch Monopolisierung der Befugnis zur Anwendungsbewertung und durch Sanktionsbewährung auch dieses Monopols. Die Rechtsanwendung emanzipiert sich durch Explikation von der exklusiven Existenz im Modus des faktischen Vollzugs (in der Lebensform), sie ist quasi symbolisch geworden, kann im Wissen appräsentiert sein. Die virtuelle Existenz des explizierten Rechts, die auf Papier materialisierte, davon aber transzendierte Geltung, das ist das Überlaufbecken. Es ist die meiste Zeit ungefüllt, es bleibt Hohlform, die wirklich vollzogenen Anwendungen bleiben

potentiell. Wenn aber der Andrang *de facto* entsteht, dann ist der Vollzug auf geformte Art (*de jure*) vorbereitet.

III. Gletschereis und Gebrauchsbedeutung - zweierlei Verfestigungen

Man soll die Flussmetaphorik – auch wenn die Flüssigkeit das thematische Motiv gibt – sicher nicht überstrapazieren. Aber es darf in unserem Zusammenhang, in der Betrachtung der Konstitutionsweisen im Übergang zwischen dem Fließenden und dem Festen, der Hinweis auf das Eis nicht fehlen. Das Zusammenspiel von Auswaschung und Sedimenteffekt bei der Flussgenese beruht in zentralen Aspekten auf der Differenz zwischen dem Wasser und der schon festen, wenn auch zu Kleinstpartikeln zermahlenen, im Flüssigen gelösten Materie. Es ändert sich das vormalig Fließende, das Mitgerissene bei der Ausflockung des harten Ufer-Materials aus der angereicherten Lösung des Flusses, bei der Bildung des Kalksinters, der Sedimentschichten und der Aquifugen. Die gelöste Materie ändert ihren Aggregatzustand und damit emergiert eine *andere Ordnung regulativer Festigkeit*.

Doch das ist schon ein *zweiter* Übergang. Vor *dieser* Ausflockung der relativ formstabilen Bahnung entlässt das Handeln zuerst das Sprachhandeln, das sich dann auf das Handeln und auf sich selbst (normierend) »beziehen« kann, so aber, dass Ufer und Fluss hier noch aus *einem* »Material«, aus *Sinn*, d.h. aus Verweisungs-Relationen bestehen. Das Handeln und das Sprachhandeln beziehen sich aber nicht allein auf sich selbst und auf ihresgleichen, sondern sie greifen referentiell (intentional, im Wissen und Planen, in Kommission genommen) aus in die nichtsprachliche Welt. Ebenso trägt das Wasser als Fluss die ihm heterogenen Mineralien, so dass noch vor der Aushärtung des zuvor im Wasser Gelösten zunächst die Selbstverfestigung des Trägermediums das erste Modell der Verfestigung liefert. Das ist das Gefrieren. Wasser wird Eis, das sich, je nach Einfluss, rest- und spurlos rückverwandelt ins Flüssige. Demgegenüber setzt der Kalk dem Rinnsal, der ihn zuvor transportierte, eine *andere* Art von Grenze, eine Barriere, der eine Festigkeit zweiter Ordnung eigen ist. Die Analogie eröffnet hier eine Entdeckung: Was dem Wasser der *Kalk* ist, das ist der fließenden Norm in der Lebensform das *Medium*, das den Sinn aus der Vollzugsdimension der Interaktion heraushebt. Und das ist zuerst: die Schrift. Die Struktur der Bahnungen wird dabei nicht etwa schon und auch nicht »primär« getragen durch den *Inhalt* der Kodifikation, sondern

zuerst einfach durch das Medium der Inskription. Die Inskription hebt das Zeichen aus dem illiteralen Strom der im Vollzug des Sprachspiels fortgesetzten Metamorphose seiner Gebrauchsbedeutung heraus.⁹ Und das geschieht zunächst schlicht materiell: das Zeichen, nicht die Bedeutung, übersteht, eingeritzt in die vergleichsweise langsam erodierende Materie, den Abrieb, der die Einheit des *Sinnes* des gesprochenen Wortes ephemeral sein lässt. Der Stein der Gesetzestafel regiert nicht selbst den Sinn, aber er gibt dem Wortlaut eine erste Art der überstehenden Festigkeit, die der pragmatischen Erosion im Zuge ständiger Bedeutungsverschleifungen einen Widerstand bietet. Das Eis dagegen schmilzt schnell, während der Kalksinter wächst. Die Erosion der ausgeflockten Minerale hat eine Langsamkeit und die im Medium der Schrift sedimentierte Regel hat eine Festigkeit, auf denen kulturelle Wagenheber-Effekte (Tomasello 2002) ansetzen können, so wie das trockene Flussbett oder das glazial ausgewaschene Trogtal so stumm wie unerbittlich Siedlungsströme, Handelswege und Pilgerpfade lenken. Es sind darum mindestens zwei *erheblich differente Arten* der Verfestigung zu unterscheiden. *Der Wechsel des Aggregatzustands ist etwas anderes als der Austausch des Substrats*¹⁰. Für die normierte Handlung bedeutet das, dass die verfestigte Normierung zunächst nur die Reflexivität, in der Handlungen auf Handlungen normierend referieren, betrifft: Explikate erster Stufe bleiben Generalisierungen mit Gebrauchsbedeutung¹¹, die immer noch eingebettet sind in den Fluss der Praktiken.

Die erste Modalität der Verfestigung besteht in der primären, noch praktischen Form der »An-Explikation« der impliziten Normativität. Dazu gehören Lebensform-interne, noch immer in sie eingebettete, Proto-Explikationen, d.h. nicht begriffliche, sondern analogisierende Semi-Generalisierungen des

9 So auch: Latour 1987; systematischer und früher: Goody 1981.

10 Von »Substraten« ist hier und in der Folge allerdings nicht in einem irgendwie »ontologischen« oder gar naturalistischen Sinne die Rede, so als wäre der Vergleich zwischen Eis und Kalkablagerung mehr als nur eine heuristische Analogie: »Substrate« sind hier als konstituierte »Noemata« (als Signifikate, die nicht mit dem »transzendenten« Referenz-Objekt identisch sind) einer horizont-getragenen Synthesis zu verstehen, und die Rede von den Substraten im vorliegenden Text ist in diesem Sinne immer als eine elliptische zu lesen, die den ständigen Rekurs auf die relationale Grundlage der Substrat-Referenz nicht immer wieder ausdrücklich machen will, vgl. Luhmann 1997: 190ff.

11 Eigentlich: »token«-Verkettungen (Ch. Peirce), mit noch offenen Enden, die unter die Einheit des vermeintlich immer gleichen »types« noch nicht gebracht sind, vgl. Künne 2007.

Ethos, des Gewohnheitsrechtes, das praktisch »gewiss« fungiert. Diese Proto-Generalisierungen verbinden Familienähnliches z. B. im »Sprichwort«. Sie haben noch immer primär eine fließende »Identität« der Bedeutung (Vesting 2011). Ihre Nachachtung muss noch immer *exklusiv* im intentionalen Haushalt habitueller Dispositionen der Angehörigen einer Lebensform (einer »performativen Kultur« (Renn 2014: 63ff.) verankert werden. Die Festigkeit der Semi-Generalisierungen bleibt aufgrund dieses unsicheren Rückhalts dem fortgesetzten Risiko der Unterspülung durch die kommunikativen Effekte aufweichender Regelauslegung noch nicht hinreichend entzogen. Auch deshalb zeigt sich der »traditionelle« Modus normativer Geltung (irreführend expliziert als »konventionelle« moralische Haltung) in der *autoritären* Kontrolle personal zugerechneter Akte, in der schnellen Bereitschaft zur strikten Sanktion, in der geringeren Toleranz gegenüber subjektiver Kontingenz bzw. Autonomie bei der Regel-Auslegung (Assmann 1999).

Folgenreich und strukturelevant wird ein *zweiter* Übergang: wenn das Medium der Verfestigung ein *anderes Substrat* konstituiert: das heißt wenn neben die Handlungsmodalität der performativ noch *eingebetteten* Züge im Sprachspiel das *abstrakte* Format der Handlung als ein Exemplar der *rechtlich* konstituierten Rechtstatsache tritt. Diese »Tatsache« ist zunächst ein Satz, der sich selektiv auf die vermeintlich als sie selbst repräsentierte Tatsache bezieht.

Der Übergang zum »neuen« Substrat geschieht deshalb, wenn die noch ephemeren »tokens« der primären und »eingebetteten« Regelartikulation im Horizont eines propositional-konzeptuell »logifizierten« Sprachspiels zu einem identischen »type« verdichtet sind, dessen Bedeutung intensional und extensional, wie referentiell aus der Fließgestalt der Gebrauchsbedeutung herausgehoben ist. Aus der zuerst intentional *gemeinten* Generalisierung (de dicto), aus der Idealisierung der allgemeinen Einheit in der gedachten Projektion, wird eine kommunikativ *entbettete* Generalisierung (de re). Im Zusammenhang der Sätze und der Begriffe, die einander wechselseitig bestimmen und explizite Bedeutung verleihen, wird der Sinn von der Verwendung entkoppelt und stabilisiert. Diese Festigkeit bringt einen Zugewinn an Strukturpersistenz-Chancen. Denn jetzt liegt der Rückhalt der situations-transzendenten Generalisierung nicht mehr allein in der vagen und unsicheren Unterstellung von Bedeutungsgleichheit und Ko-Referenz durch die *intentionale* (gewissermaßen subjektive) Typisierung. Sondern der Rückhalt liegt im Produkt der Objektivierung semantischer Formverdichtung.

Diese Etablierung von Festigkeit verlangt einen Preis. Die Handlung und die Motive können nun nicht mehr *direkt*, nicht mehr durch die Verankerung, die »Inkorporation« (Bourdieu 1979) des Imperativs als eines Teils des impliziten Wissens der Personen im »Habitus« gebunden werden. Die Festigkeit der Norm, die gewonnen wird auf dem Weg der Konstitution eines der fließenden Handlung gegenüber weniger volatilen Substrats, beruht von hier ab auf der *Unterbrechung der direkten Interdependenz*: die Einheit des normativ *expliziten* Handlungsformates und der einzelne Zug im Sprachspiel der praktischen Lebensform treten auseinander. Das Proto-»System« normativer Semantik bildet im Sinne Luhmanns (1981a) eine in sich integrierte Struktur durch die *Unterbrechung der Identität* zwischen internen und externen Elementen der Kommunikation aus (ders. 1997). Die Bezeichnung der »Handlung« ist ein Signifikant innerhalb des juristischen Sprachspiels als Element der rechtlich codierten Kommunikation. Aber dieses Zeichen, die kategorisierte Handlung ist mit dem Ereignis im Fluss der Interaktion, das jenes Zeichen als Element der juristischen Kommunikation »bezeichnen« soll, *nicht mehr identisch*¹², weder mit der faktisch performierten Handlung (dem Signifikat), noch mit der *performativ*, analogisierend bezeichneten »Handlung« (dem Signifikanten im Sprachspiel *außerhalb* des Rechts). Zwischen den Horizonten, in denen das jeweilige Ereignis jeweils *anders* identifiziert wird – entweder implizit habituell oder aber subsumtionslogisch konditionalisiert nach formalen Implikationsbeziehungen – muss übersetzt werden.

Die Gletscherzunge liefert das Modell einer Fließdynamik, in der die Temperaturschwankung zum Aggregatzustandswechsel führt, durch den *dasselbe* Substrat sich in feste und flüssige Strukturen teilt, mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten, die einander in wechselnder Intensität, je nach »Aufheizung« der Kontextbedingungen, Bahnungen aufzwingen: das Wasser spült durch und unter dem Eis, es sickert und rieselt in den verzweigten Rissen, es lässt sich auf der Suche nach Durchfahrten auf Pfade zwingen, reißt aber zugleich das Feste fort, wäscht es aus, lässt den Eisschild am Rande

-
- 12 Die hier gemeinte Identität ist eine Identität der bestimmenden Merkmale, das epistemische Kriterium ist dabei die Adäquatio zwischen der bezugnehmenden sprachlichen Sequenz und dem Ereignis, auf das mit dieser Sequenz Bezug genommen wird, im Grunde also das rechtfertigende Prinzip der gegenstandskonstitutiven Unterstellung einer Isomorphie von Proposition und denotiertem Sachverhalt, die der (höchst selektiven) wahrheitssemantischen Bedeutungstheorie zugrunde liegt, vgl. dazu: Tugendhat 1976.

sich dröhnend, kalbend differenzieren; oder es führt das Eis mit sich, bis es unhörbar seufzend sich der Verführung zur Verschmelzung ergibt, sich auflösend zurücksinkt in die Flüchtigkeit des Rinnsals, das von der richtigen Fallhöhe an zum Fluss wieder anwächst.

Vergleichbar damit ist die Handlungsnorm für die Handlung nicht sofort das, was das *Geröll* und das Schwemmland dem Wasser ist: feste Kante, auf deren Institutionalisierung sekundäre Differenzierungen aufbauen können; sondern die Norm ist im ersten Modus der Verfestigung, obwohl in die Form des Satzes gegossen und in dieser erstarrt, mit der Handlung *aus einem Stoffe* und nur durch den Aggregatzustand differenziert. Denn die Norm ist als präskriptiver Satz zuerst, in der Lebensform, das gefrorene ergon der energie der normierenden Handlung, das caput mortuum der sprachhandelnden Bezugnahme auf die das Handeln begleitende, im Handeln agierte, dem Handeln selbst intrinsische *implizite* Normativität.

Zu ausdrücklichen Normen eingefrorene Routinen sind das erste ergon der Fließtätigkeit, das artikulierende, reflexive Institut einer in sich selbst zurücklaufenden Sprachpraxis, die das Handeln als Teil ihrer selbst normativ denotiert. Noch vor der ausflockenden Sedimentbildung, vor der Kalkablagerung und vor dem Ablagepunkt des Gerölltransports¹³, vergittern sich bei Abkühlung (im Nachlassen des situativen Handlungsdrucks, der der *sprachhandelnden* Rückwendung Platz gibt) die Züge im Sprachspiel, die zuvor wie die sich zusammenballenden Tropfen ihre Abgrenzung in den Turbulenzen des Fließens ständig wechselten, zu Sätzen. Solche Sätze gehen feste Bindungen ein und ihr Zusammenhang bildet eine homogene Struktur aus – z.B. propositional-präskriptive Sprechaktgattungen. Diese »Propositionalisierung« nutzt den Wechsel der Volatilität bei temporärer Abnahme des Ereignisdrucks und verdinglicht das Bezugsobjekt unter Ausnutzung der dem Zeichengebrauch eigenen Potentialität, den referierenden Strahl reflexiv auf das referierende Zeichen selbst zu richten.

Aber in der Lebensform bleibt auch die dergestalt gefrorene Norm das selbst noch immer fließende, wenn auch verlangsamte, Immediatsmedium

13 Dabei ko-variiert die *zeitliche* Extension des Sedimenteffektes (seine relative Beständigkeit) in Abhängigkeit von der »Durchflussintensität« des Handlungszusammenhangs (d.h. auch: von der Größe und Komplexität »einer« Lebensform). In geologischer Analogie heißt das: »Die Kompetenz eines Flusses bezieht sich auf die größte Korngröße, die er transportieren kann« (Bahlburg/Breitkreuz 2012: 84).

zwischen dem Fluss der Handlungen und der tatsächlich entkoppelten, *eigentlichen* Sedimentierung. Das Eis selbst fließt talabwärts, wenn auch in gehemmter Flussgeschwindigkeit, die dem situierten Handeln, das durch die angefrorenen Kanäle des Eisbettes rinnt, wie Stillstand erscheinen muss. Erst der Transport eines heterogenen Materials und dessen Ablagerung: erst die Transformation sowohl von *Aggregatzustand* als auch von *Träger- bzw. Darstellungsmedium* setzt eine Festigkeit der Norm gegen das Rauschen der Praxis, die einen Unterschied im *Substrat der Ereignisfolgen* bedeutet. Eingeschrieben in den Stein, auf Papier wechselt das ergon der normierten Praxis seine Ordnungsmächtigkeit: wechseln, nicht aber sofort: steigern. Denn die im Speichermedium verfestigte Explikation der impliziten Normativität der Lebensform, die Kodifizierung des Gewohnheitsrechts ist nicht sofort und nicht von sich aus schon *konstitutiv* für die Einzelzüge im Handlungsspiel der Lebensform, jedenfalls nicht im Sinne eines generativen Mechanismus oder eines Apriori normierten Handelns, das in einer eindeutigen Konstitutionshierarchie genau festlegt, welche Handlungen bedingt möglich sind und welche nicht. Das liegt daran, dass die feste Explikation nicht direkt den Zug im Spiel, sondern nur das *Format* festlegt, mit dem der Zug fürderhin zu vergleichen, an das er *anzugleichen* ist – die explizite Norm »instruiert« die Interaktion, (von den Personen in Kommission genommen) sich auf sich selbst *formatiert* zu beziehen, die Formatierung *lenkt* aber den spezifischen Ablauf der Züge nicht (Renn 2006: 298ff.).

IV. Verrechtlichung und Übersetzungskaskaden

Eine Grenze ist gebildet, ein Ufer, das nicht den einmaligen Weg der spezifischen Turbulenz, sondern nur Formen und eine Richtung des Fließens vorgibt. Wie Wasser und Kalk sich in der Sedimentierung scheiden, so *differenzieren* sich in der zunächst unauffälligen Kodifizierung des »Gewohnheitsrechts« (des implizit gewissen *usus*, vgl. Berman 1991: 134ff.) normative Ordnungen, die ihre wechselseitige Differenz erkaufen müssen durch die Unterbrechung der direkten Verbindung zwischen ihnen (Gutmann 2019: 309ff.). Das geschriebene Recht ist keine normative *Ursache* von Wirkungen im Gravitationsfeld des Handelns, sondern es ist *Anspruch*. Es steuert (erzeugt, programmiert) nicht die jeweilige besondere Handlung im Vollzug der Lebens-

form, sondern es fordert ihre *ordnende Auslegung*. Die »Rechtsdurchsetzung«¹⁴ bewirkt keine bestimmten Einzelakte, sondern sie erzwingt die zuerst semantische Subsumtion unter das explizite, allgemeine Format und sie muss so dann die Streuung der mehr oder weniger als gültig erachteten Anwendungen *einhegen*. Aber die Streuung ist unvermeidlich, weil die Rückkehr aus der expliziten Allgemeinheit in das Feld der einzelnen Akte die Mehrdeutigkeiten des »Fallens unter die Regel« nicht reduzieren kann, sondern vermehrt.

Zur Genese des frühneuzeitlichen Staates gehört die Implementation des Mythos der uneingeschränkten Souveränität (des unbewegten Bewegers normativer Kontrolle, Stolleis 1990, Wesel 1997: 353f.). Die Territorialisierung und Hierarchisierung der Herrschaft bedeutet neben anderem den *Ausgriff* auf ein weites Feld komplexer Abläufe, der *wegen* dieser Komplexität jedoch, aufgrund der unausweichlichen Streuung der Anwendung, den tatsächlichen, direkten, simultan evaluierten *Durchgriff* selbst verunmöglicht. Diese Paradoxie verrät sich im Prozess neuzeitlicher Staatsbildung in desperaten *Auslegungsverboten*: »leges et condere et interpretari« gehöre zur kaiserlichen auctoritas (Stolleis 1990: 174ff.). Die Zentralmacht will auch noch die Auslegung ihrer Anordnung in situ kontrollieren, obwohl ihre zentrale Stellung ihre eigene lokale Situierung ausschließt (höchstens exemplarische Exekutionen erlaubt wie bei den dauerhaft umherziehenden Karolingern), deshalb muss sie delegieren. Und darum lassen sich die Homogenisierung des Rechts, das Monopol des Landesherren und die Vereinheitlichung territorialer Herrschaft nur durchsetzen, wenn zugleich dem Träger der Delegation, d.h. zunehmend: der *Verwaltung*, größeres Gewicht und größerer Spielraum gegeben wird. Das Mittel wird dadurch oft selbst zum Zweck, wenigstens zum Träger von Eigeninteressen; die Verwaltung erhält wachsende Autonomie und Interventionsmacht auf dem Weg der Auslegung, d. i. der Applikation des Rechtsformates auf den Fluss der Praxis.

Die Verrechtlichung des frühen Staates, der im Vorfeld der Moderne zum normativen Monopol drängt, ist schon allein wegen dieser steuerungslogischen Aporie der Zentralisierung keine einseitige, top-down exekutierte, li-

14 Die Durchsetzung wäre hier dasjenige Handeln, das nicht etwa die Norm selbst in die Praxis überführt, sondern für die Transformation des Handlungseffektes der Norm sorgt, indem der normative Impetus bei Rückführung in den Kontext der Gebrauchsbedeutung (Nell 2020) die angeregte konkrete Anwendung auf die spätere Subsumierbarkeit der angeregten Handlung vorbereitet und verpflichtet, vgl. Luhmann 1993: 135ff.

neare »Sozialdisziplinierung«.¹⁵ Sondern die Verrechtlichung ist die Verfestigung eines *Übersetzungsverhältnisses*: die Verrechtlichung braucht den Aufbau der Verwaltung, d.h. zugleich die Genese einer *formalen* Organisation, die Sachorientierung durchsetzt (z.B. Verwaltungsgebiete durch Sachbezug und nicht entlang gewachsener Lokalherrschaftsräume gliedert [Derlien/Szabłowski 1993]) und sie benötigt die Metamorphose geburtsständischer Sozialdifferenzierung hinein in die berufsständisch getragene Genese eines neuen Milieus: des semibürgerlichen, semi-nobilitierten Berufsbeamtentums (Wunder 1986, Hintze 1981). Die Bürokratie erweckt aus Gründen der Immunisierung gegen partikulare Ansprüche und Loyalitätspflichten der Amtsträger den Anschein der Neutralität, die Aura einer für die Souveränität rein instrumentellen Selbstlosigkeit, aus der die Bindung an das Recht gegenüber der Willkür später ein Momentum beziehen kann. Aber mindestens genetisch bleibt das formalisierte Organ der Koordination des Machtgebrauchs – die Verwaltung – angewiesen auf die Verankerung in einem sozialen Milieu, das einen unterstützenden Ethos bereitstellt.

Das der Bürokratie *assistierende* Milieu ist ein »sozialer Kreis« (Simmel 1992), dessen habituelle Grundlage zunehmend auf einer *modifizierten* impliziten Normativität beruht: Die ethische Bindung an die traditionell *personalisierte* Herrschaft transformiert sich Zug um Zug in das Ethos der Staatstreue. Und auch wenn die allmählich auf die »rationale Staatsanstalt« (Weber) übertragene Staatsräson immerhin eine »Räson« ist (eine Gestalt expliziter Überlegung), so ist die *tragende* normative Ressource des Beamtenmilieus doch eine Gestalt impliziten Wissens und keine Form zweckrationaler Kalkulation. Nur deshalb kann das Recht innerhalb der Handlungsräume der *praktischen* Umsetzung rechtlicher Imperative zunächst in das Ethos eines Milieus, z.B. in den praktischen Modus einer Professions-Kultur übersetzt werden. Anders könnte dem Zug zur normativen Generalisierung und Subsumtion bei der ethisch »wieder-aufladenden« (Nell 2020) Rückübersetzung des gesetzten Rechts in die »Praxis« hinein kaum Wirkung verschafft werden. Dabei fungieren die formale Organisation der Bürokratie und das ihrer Übersetzung in die Interaktion zuträglich Milieu mit seiner eigenen Applikationsmacht nicht als ein gläsernes Medium, durch das die Verrechtlichung in die Zielkontexte »polizeylicher« Regulation linear hindurchgereicht würde.

15 Die Intensität des Durchgriffs wird, wie die jüngere Früh-Neuzeit-Forschung geltend macht, überschätzt, wenn man den »normativen Quellen« (d.h. den offiziellen Verlautbarungen von Absichten) zu sehr vertraut, vgl. Landwehr 2000: 16ff., Burg 1994.

Die Verrechtlichung gewinnt mit dieser soziogenetischen Sedimentierung von Handlungsbahnen *nicht* – wie die Theorie lange mit Max Weber meinte – ein selbstloses, rein zweckrationales Instrument zur *direkten* Normierung des Handelns in der Lebensform (über die Steuerung der Motive). Die Ausdifferenzierung zwischen dem positiven Recht, der Organisation der Anwendungsbeauftragten (subalterne Exekutive, Administration) sowie ihres Vorzugsmilieus (Beamtenschaft) und schließlich der impliziten Normativität von externen praktischen Bereichen der Lebensführung (Milieu) bedeutet vielmehr die Etablierung einer *Übersetzungskaskade*: das Recht (das System der Rechtssätze wie das Kommunikationssystem konditionalisierter Verfahren) erhält dabei einen von ihm nochmals abgesonderten *Referenzraum*, in dem die rechtliche Handlungskategorie mit einem ihm eigenen Signifikat ausgestattet wird: mit der bürokratischen Typisierung entscheidbarer Handlungsalternativen. Die Kategorie des codierten Rechts bezieht sich also nicht direkt auf die spezifische Handlung im Bereich konkreter Lebensführung, sondern auf die administrativ typisierte und dort synthetisierte Handlung, mit der im Anwendungsfalle, zumeist subsumtionslogisch, auf Einzelakte in der Alltagsinteraktion Bezug genommen wird. Das Recht definiert das Sorgerecht, das die Behörde zuerst in die eigene Typik übersetzt und dann in der Exekution im Einzelfall auf die Lebensführung im spezifischen Milieu appliziert.

Der Raum der Signifikate des expliziten Rechts ist also nicht die Praxis selbst, sondern er ist von dieser durch eine weitere Grenze geschieden, es ist der Raum der sich abschließenden Verfahrenswelt der Verwaltungsorganisation. Die Behörde ist Zwischenglied einer Übersetzungskaskade (Renn 2006: 406ff.), durch die auch die Rückmeldung an das Recht (die Beobachtung und Typisierung der Rechtsfolgen) hindurch geht. Die Verwaltung braucht in Gegenrichtung, für die Weiterreichung der rechtlich induzierten Imperative an die Zielkontexte rechtlicher Steuerung, als Möglichkeitsbedingung der Umsetzung jener in ihm selbst formal organisierten Verwaltungsprogramme das System gewordene und werdende Recht als eine besondere und legitimierende *Umgebung*. Nur der Bezug auf das Recht gibt der administrativen Zwischenübersetzung das Mandat für die artifizielle Übersetzung der Semantiken der Praxis in die Kategorien der behördlichen Entscheidungsabläufe. Durch den rhetorischen und ritualisierten Bezug auf die Rechtsgeltung wird es wahrscheinlicher, Nachachtung für die eigenen Entscheidungen der Administration aus der sachlich gezähmten und auf das Abstraktum des Staates bezogenen Regierungsautorität abzuleiten.

Konstitutiv (zum Ufer des Flusses) wird das Recht als ein geschriebener, dann als systematisch, schließlich systemisch koordinierter Eigenraum der Kommunikation, damit also nicht unmittelbar für die Welt der Lebensform selbst, nicht für die interaktiv vollzogene Milieu-Reproduktion in der Dichte der kommunikativen Alltags-Praxis (und deshalb bedeutete eine vollständige »Verrechtlichung« (Habermas 1981) in der Konsequenz die komplette *Entdifferenzierung* zwischen System und Milieu, bei Habermas: zwischen Lebenswelt und Funktionssystem). Das System des Rechts musste sich in einem *anderen Substrat* als in der performativ fließenden Sequenz der Handlungen bilden: im ausdifferenzierten Horizont der systematischen Bestimmung eines immer typisierten, generalisierten Handlungssinnes. Erst mit dieser (ausdifferenzierten) Fundierung gewinnt das Recht als System von Sätzen und Inferenzen jenen Grad an Konsistenz, der noch in der spätmittelalterlichen Rechtskommentierung unmöglich war und in der deshalb hohe Toleranzen für einen pragmatischen Umgang mit normativer Ambiguität unumgänglich waren (Jansen 2019: 83).

Konstitutiv (also formbildend und kanalisierend) wird das Recht insofern zuerst für die ausdifferenzierte, selbstbezügliche Textwelt einer Systematik der geschriebenen Rechte, dann erst für die Verfahrenswelt eines Rechtssystems und seiner – ihrerseits *eigensinnigen* (d.h. die Imperative funktional umwandelnden) – Übersetzungsagenten, wie der verrechtlichten und verrechtlichenden Verwaltung. Diese Ausdifferenzierung verläuft indessen kaum geplant. Die resultierenden Grenzverläufe sind Nebenfolge von erst ex post in ihrer Kontur sichtbaren Emergenzen. Die frühneuzeitliche Rechtsexegese versteht sich zuerst als Sinn erhaltend, als Sammlung und Kommentar¹⁶. Sie entfaltet sich dabei eher beiläufig, unter Einfluss humanistischer Methodenvariation und veränderter politischer Umwelt zur *accommodatio*, die alte Quellen in neue Verhältnisse rückt (»mos gallicus«). Der Stoff, die Masse des tradierten *ius publicum*, quillt über das Fassungsvermögen des Pandektenschemas (Wesel 1997: 281, Stolleis 1990: 250) und die Kommentierung verwandelt sich in das Lehrbuch, das im Zuge der systematischen Einteilung des Materials Rechtsgebiete konstituiert und dabei rechtsinterne Methoden der

16 Einschläglich für den Ausgangspunkt des Übergangs ist die Glossierung der tradierten Textkorpora nach dem »Mos italicus«, siehe: Stolleis 1990: 250f. und Wesel 1997: 246, vgl. mit Bezug auf die spätscholastischen Kommentierungen der *Summa theologiae* des Th. V. Aquin im 15. und im frühen 16. Jhd.: Jansen 2019: 80ff.

Satzverknüpfung variiert. Das *ius publicum* wird in das »öffentliche Sonderrecht der Herrschaftsausübung« umgeformt: »Das junge *ius publicum* musste sich aus positiv-rechtlichen Einzelteilen und aus historischen Exempeln seine Obersätze erst bilden, bevor es deduktiv verfahren konnte« (Stolleis 1990: 254).

Der Rechtsatz, die im Aggregatzustand *und* im Substrat transformierte Norm, wird erst bei verwandelter Rechtsmethode und nur in der Textwelt der Rechte zum Grund- oder Obersatz, zur Prämisse deduktiver Permutationen der regelungsbedürftigen, um der Regelung willen aber in regelbare Formate *übersetzten*, Handlungstypen. Konsistent wird dadurch also nicht schon das Handeln in der Lebensform selbst; konsistent wird die Ordnung der Rechtssätze in der Textwelt der Rechtssystematik, die – *hier* ganz »apriori« als Bedingung logisch-semantischer Möglichkeit – Rechtstatsachen konstituiert (Kelsen 1960). Aus der Sprachform, in die das Recht als System der Begriffe die Rechtstatsachen bringen kann, lassen sich Konditionalprogramme (Luhmann 1981b, 1993: 195ff.) bauen. Sie verknüpfen zunächst rechtsintern generalisierte Rechtstatsachen mit generalisierten Rechtsfolgen und diese internen Kontingenzreduktions-Leistungen können und müssen dann *extern*, in den »regulierten« Handlungsfeldern, die ihre implizite Normativität, ihr Ethos und ihre praktische Gewissheit behalten, *übersetzt* werden in die hier *intern* funktionale Fiktion eines Außenrückhaltes für Erwartungssicherheit (vgl. Nell 2020: 274ff.).

Wie also der Kalk, angeschwemmt vom Lauf des Wassers, Türme bildet, Stufen, Rinnen und Becken, die dem Fluss Formate des Laufes, eine Fließrichtung und Anreize zum Durchfluss schaffen, so normiert das verfestigte Recht nicht die einzelnen Stöße, die die Handlungen in der Praxis einander verabreichen, nicht die konkreten Züge im materialen Sprachspiel der Lebensführung und auch nicht die subjektiv erlebten Motive, die den Handelnden je nach Explikationshorizont so oder so, heterogen, zugeschrieben werden können. Sondern das verfestigte, codierte (kodifizierte) Recht bietet Mauern und Hohlformen an, die das fließende Wasser der Praxis (selbst) in äußere Begrenzungen seiner intern chaotischen Turbulenzen übersetzt. Handlungen sind keine Wassertropfen und das Wasser übersetzt nicht. Die im Meso-Kosmos der Körpermechanik *deterministischen* Gesamtverläufe des molekularen Stoßgeschehens rufen eher das Bild eines homogenen Ordnungsprinzips der Fließbewegung auf. Handlungen aber gehorchen keiner Mechanik, und intentional übersetzte externe Veranlassungen sind »Motive« statt »Ur-

sachen«.¹⁷ Die Einheit der Handlung variiert deshalb mit der Koordinationsweise, deren Ertrag sie ist, kategorial. Darum muss das medial petrifizierte, systemisch verfestigte Recht schon in der Anwendung wieder in den Fluss der Praxis eingebettet, d.h. – wenn es nicht rück-eingeschmolzen, sondern »beantwortet« wird – *übersetzt* werden.

Das Recht wird fest durch *Austritt* aus der Praxis, und es kann auf diese Praxis nur »wirken«, ohne die Grenzziehung dieses Austritts zu revidieren (und sich selbst aufzulösen), durch zuverlässige *Delegation* der Wiederverflüssigung (der Indexikalisierung und situativen Spezifikation) an eine externe Größe. Nur der Kontaktverlust also ermöglicht und sichert den externen Effekt des verfestigten Rechts. Es gibt eine *systemtheoretische* Antwort auf problematische Formen des Kontaktverlusts des Rechts-Systems in seiner Beziehung zur Umwelt: das Prinzip der sogenannten »Responsivität« des Rechtssystems (Teubner 1989, Bora 2003: 212ff., Fischer-Lescano 2013: 33ff.). Aber diese systemtheoretische Vorstellung wird der komplexen Dynamik von Verfestigung und Verflüssigung nicht gerecht, denn die Einheit von Flüssigkeit des Genormten und Festigkeit der Norm ist die Einheit der Differenz der Übersetzungen zwischen *heterogenen* (nicht nur systemischen) Sinnhorizonten der Norm-Applikation: definierte bzw. codierte Normbedeutung und *Gebrauchsbedeutung* der Norm fallen nicht zusammen. Aber die Einheit der verfestigten Norm lebt – anders als es der systemtheoretische Monismus (alle soziale Kommunikation ist »System«) suggeriert – von der fortgesetzten Rück-Einbettung entkoppelter Sinnformate innerhalb eines Differenzierungsarrangements, in dem die übersetzende Rückverflüssigung im anderen Substrat permanent vollzogen werden kann (Renn 2006: 86ff., ausführlich dazu: Nell 2020).

Das emergente Substrat der Verfestigung der Norm, das den evolutionären Übergang von der noch praktisch eingebetteten Normierung zum autonomen Rechtssystem als einen entkoppelten Kommunikations-Horizont markiert, hat historische Voraussetzungen. Der Übergang stützt sich sozialhistorisch gesehen auf den *Rollenwechsel* des Berufsverbandes der Advokaten und Rechtsgelehrten, der sich sozusagen optisch erst im Übergang der zeitlichen Perspektive von der vergangenen Zukunft zur zukünftigen Vergangenheit der Profession zeigt. Zuerst ist der Berufsverband eine Korporation im Horizont hierarchisch differenzierter Sozialorganisation; aus der

17 Eben keine echten »Weil-Motive« nach Alfred Schütz (1974).

nachträglichen Rückschau aber erscheint der Verband als eine Übergangsinstitution, die Vorläufererscheinungen der funktionalen Differenzierung institutionalisiert. Die juristische Profession ist ex ante ein ständisch lokalisierendes Milieu, ex post aber eine leistungsorientierte *Organisation*, und dieser Übergang gibt der Emergenz des Substrats systemischen Rechts eine konkrete soziale Trägerschaft (Berman 1991: 199ff., Burg 1994: 150ff.). Mit der Soziogenese der Profession modifiziert sich die direkte soziale Reziprozität zwischen Personen (die eine *Lebensform* teilen), im Durchgang durch die soziale Übergangs-Form der Korporation, zur formalen Komplementarität von Rollen in einer Organisation (Luhmann 1981).

Diese evolutionäre Dynamik erklärt sich jedoch nicht exklusiv durch den Attraktor (die *causa finalis*?) einer »funktionalen Differenzierung« (der für die Luhmann'sche Rekonstruktion den exklusiven heuristischen Fokus bildet). Die Bindungsform der sozialen Reziprozität ist sachlich angemessen dem Modus *implizit normativer Milieuintegration* zuzuordnen (Renn 2014, 2006: 410ff.). Vor diesem Hintergrund erscheint die Versachlichung und die Ausbildung rein formaler *Rollenkomplementarität* als die nicht intendierte Nebenfolge der Depersonalisierung zuerst *korporativer* Strukturen. Der Übergang folgt aus dem qualitativen Umschlag der zuerst regulativen Normexplikation (Artikulation der performativ verankerten normativen Ordnung) des Sozialverbandes (gelebter Ethos wird Satzung) in die konstitutive Rolle der explizierten Norm (die generalisierende Formatierung macht aus dem Corpsgeist formalisierte Mitgliedschaft und die Überführung der Zugehörigkeit in zertifizierte Professionalität erlaubt die Implementation der Verbandsregeln in heterogene Kontexte im Zuge von Ausbildung und Rekrutierung, vgl. dazu auch: Gutmann 2019: 311ff.). Das ist eine lange, komplizierte Geschichte. Äußere Bedingungen, etwa die nachträglich sichtbare Überlegenheit freier Märkte und innere Pfadabhängigkeiten (z.B. die religionsinternen Variationen des Arbeitsethos) und schließlich kontingente historische Situationskonturen (politische Unterstützung reformatorischer Normenvariation) greifen ineinander.

Die Tendenz zur »funktionalen« Differenzierung gesellschaftlicher Kommunikations-Kontexte treibt diese Entwicklung jedenfalls nicht selbst an; sie schleicht sich in diesen Übergängen vielmehr wie von hinten an. Die *funktionsspezifische* Bewährung der Genese des Rechts als einer spezialisierten Verfestigung normativer Ordnung muss deshalb zwar als eine evolutions-theoretisch sinnvolle ex-post Kategorie gerechtfertigt erscheinen. Aber die funktionale Differenzierung bleibt Teilaspekt eines komplexeren (multiplen) Differenzierungsgeschehens. Das Recht als ein *System* bildet deshalb nicht

den *primären* Kern einer neuen Ordnung und es zieht auch nicht alle Arten normativer Ordnung »der« Gesellschaft restlos an sich, sondern das Rechtssystem zieht eine bedeutsame, den Gesamtaufbau in eine andere Konfiguration transformierende, Treppenstufe in die Übersetzungskaskaden der Gesellschaft ein.

V. Normative Des-Integration?

Die Verfestigung der Normen durch die Katalyse eines Rechtssystems hat eine Heterogenität *verschiedener* Substrate normativer Ordnungen zur Voraussetzung, die den Abstand zwischen Recht und Praxis zu groß werden lässt, um den Flüssen der Praxis nur noch ein einziges Ufer zu geben. Dieses Verhältnis zwischen Aggregatzuständen und zwischen differenten Substraten der normativen Horizonte wirft Licht auf ein zentrales Bezugsproblem der klassischen Rechtssoziologie: die Frage, wie und ob die Gesamtkonstellation moderner normativer Ordnungen, in der sich Rechts-System, rechtsaffine Milieus, Moral und partikuläre kulturelle, vornehmlich performativ fungierende Institutionen verzweigt haben (Habermas 1992), die normative »Integration« der Gesellschaft garantieren könne.

Die klassische Soziologie, zumindest der Strang von Durkheim (1977) über Parsons bis Habermas (1992), teilt gerade dem Recht die Aufgabe der *normativen Integration* unter Bedingungen hochgradiger Arbeitsteilung und kultureller Pluralisierung, einschließlich Individualisierung zu (Gebhart 1993: 17ff.). Die Klassiker halten eine Fusion von materialer Solidarität und sozialer Differenzierung durch eine – allerdings material aufgeladene – *Normabstraktion* für möglich.¹⁸ Von der – im Kern politischen – Vorstellung der normativen Integration einer freien Assoziation der Gesellschafts-»Mitglieder« aus gesehen, ist die diesbezüglich nüchterne, systemtheoretische Abrüstung des Integrationsanspruchs bedenklich. Im Röntgenstrahl der Luhmann'schen Systemtheorie (Luhmann 1981a und 1981b, 1997) ist das Rechtssystem ein aller Verpflichtungen zur moralischen Begründung und zur normativen Integration der »ganzen« Gesellschaft entkleidetes – normativ wie operativ, sinnhorizontal wie kommunikativ voll entkoppeltes – moralisch neutrales Kommunikationssystem neben anderen. Ein Rechtssystem diesen Zuschnitts wäre

18 Im Sinne der »pattern variables« (Parsons 1951) oder in Gestalt von Rechtsinstitutionen als Schnittmenge zwischen System und Lebenswelt (Habermas 1981).

jedoch ein Problem für eine emphatisch verstandene »normative Integration«, für den »Zusammenhalt« der Gesellschaft (sofern man diese betrachten möchte als die *societas communis*, als den sozialen Verband, der die »Individuen« durch Solidarität zu einer kohäsiven Versöhnung von intentionaler Kontingenz und sozialer Konvention anhält).

Lässt die Verkomplizierung des Wasserkreislaufes durch kulturellen Eingriff, durch die Verselbständigung der Verfahren seiner Umlenkung noch eine Einheit allen Wassers und eine Homogenität der Regeln des Fließens zu? Gelten für die vielen Formen des Umgangs mit dem Wasser einheitliche Prinzipien, von den »hydraulischen« Gesellschaften, die zusammen mit der Bewässerung der Felder die ganze Sozialstruktur umlenken, bis zur modernen Wasserwirtschaft, die den Kleinbauern den Zufluss verteuert, dafür aber den Privilegierten Polareis auf die Mittags-Tafel liefert? Zu viele heterogene Wasserkreisläufe, zu viele topographische Varianten. Von der Idee einer kompakten normativen Integration »der« einen, homogenen Gesellschaft wird sich die Rekonstruktion der Verhältnisse zwischen fließenden und festen normativen Ordnungen im Zustand multipler Differenzierung lösen müssen.

Die Differenzierung normativer Ordnungen, die über die Emergenzschwelle der Entstehung heterogener Substrate normativer Kommunikation gegangen ist, macht eine einfache normative Integration der Gesellschaft unmöglich. Die Autonomie des Rechtssystems hat im Lichte einer nicht systemtheoretischen Theorie multipler Differenzierung (Renn 2006, 2014) deshalb gerade nicht die Funktion und nicht den Auftrag der normativen Integration, sondern sie dient im Gegenteil einer moderaten, selbst

indirekt normativ auszuzeichnenden¹⁹ normativen *Desintegration*. »Integration« ist keine nach oben hin offene Steigerungsdimension wachsender Perfektionierung und Melioration der Gesellschaft, sondern der Ausdruck bezeichnet ein Spektrum, an dessen *beiden* Enden dysfunktionale bzw. normativ zweifelhafte Lagen liegen: »Überintegration« ist genauso möglich und problematisch wie »Unterintegration«. Eine, *vollständige* Kompakt-»Integrati-on« gesellschaftlich koordinierten Handelns und entsprechender Motivlagen der regulierten Individuen wäre mit einem Verlust an Kontingenztoleranz, also an Flexibilität und Freiheitsgraden, gleichzusetzen. Hier offenbart sich eine zutiefst strukturelevante Implikation der Verzweigung der Substrate normativer Regulation. Die Normen müssen ihren *Aggregatzustand wechseln* und die regulierende Normfolge muss zwischen Ordnungen mit *unterschiedlicher Substrat*-Basis wechseln können. Nicht die Integration im Sinne der Institutionalisierung einer allgemeinen normativen Stasis (kulturelle »pattern-maintenance«) dient der reziproken Unterstützung zwischen ausdifferenzierten Sinnkontexten der Gesellschaft (d.h. einer »Integration zweiter Ordnung«, Renn 2006: 110ff.), sondern nur der ungehinderte Fluss von Übersetzungen und Rückübersetzungen normativer Ordnungsleistungen über die Grenzen zwischen ausdifferenzierten normativen Horizonten hinweg. Erst unter der Voraussetzung der Gewährleistung solcher grenzerhaltenden Austauschprozesse kann die Beziehung zwischen verfestigter Norm und fließender Anwendung normativer Imperative im Vollzug gepflegt werden. Und nur dann kann das gesellschaftliche Zusammenspiel zwischen

19 Eine *indirekte* normative Auszeichnung müsste sich der Aufgabe stellen, aus den impliziten normativen Gehalten »zweiter Ordnung«, d.h. aus den impliziten Normen des Umgangs mit normativer Heterogenität, die in den ausdifferenzierten normativen Ordnungen jeweils die Praxis bzw. die Kommunikation regulieren (im Sinne von: intelligibel oder aber anschlussfähig machen), formale Imperative (z.B. die Pflicht zu »dezentrierten« Formen der Selbstbezüglichkeit) zu rekonstruieren. Dabei kann diese Rekonstruktion keine rein deskriptive Bestandsaufnahme faktisch etablierter normativer Horizonte bleiben. Das Geschäft einer Rechtfertigung von Normen zweiter Ordnung, die der Trennung von Genesis und Geltung hinreichend gerecht wird, erfordert aufwändige Umstellungen z.B. eines formalpragmatischen Universalismus (Habermas) im Lichte einer ungleich materialeren Pragmatik impliziter Normativität. Das kann hier nicht ausgeführt werden (wenn es angesichts der Paradoxien einer kontextsensiblen Form der Kontexttranszendenz überhaupt möglich ist).

ausdifferenzierten normativen Teilordnungen sich aus einem Nullsummenspiel transformieren und in ein Verhältnis *reziproker* Autonomie-Steigerung übergehen.

Das Nullsummenspiel ist notwendiges Merkmal einer normativ undifferenzierten Sozialorganisation. Wenn die normative Infrastruktur »einer« Gesellschaft ausschließlich in *einem* Medium der kommunikativen »Anschlussorganisation« vollzogen wird (mit Durkheim gesprochen: wenn die normative Integration exklusiv Sache des »Kollektivbewusstseins« ist), dann geht die Festigkeit der normativen Struktur (Stabilität) auf *Kosten* der Flüssigkeit impliziter normativer Regelmäßigkeiten (Flexibilität). Es geht dann nur eines: entweder der Spielraum »kreativer« Normanwendung, oder aber die Zuverlässigkeit situationsübergreifender Generalisierung lässt sich steigern. Demgegenüber bedeutet der Übergang in eine multipel differenzierte Gesellschaftsstruktur, in der unterschiedliche Medien und Substrate nur noch *indirekt* aufeinander einwirken²⁰, dass gegenläufige Aggregatzustandswechsel nicht nur simultan koexistieren, sondern einander ermöglichen können. Nur in einer differenzierten Anordnung heterogener normativer Ordnungen, zwischen denen grenzerhaltende Austauschbeziehungen bestehen, schließen sich Verfestigungen und Verflüssigungen der Normen nicht aus.

Erst wenn die verfestigte Norm durch Übersetzung in heterogene normative Horizonte als Instruktion typisiert und dann dort in die Fließgestalt (in die bewegliche Praxis der spezifizierenden und indexikalisierenden Anwendung) rückgeführt wird, und nur, wenn diese Fließgestalt dann wieder zurück überführt werden kann in eine entkoppelte, Struktur erhaltende Subsumtion, dann hat die normative Verfestigung rechtsstaatlicher Erwartungssicherheit (mit Integrationseffekt) gegenüber der Drift praktischer Anwendung, die den Bestand verflüssigen, überhaupt eine Chance auf Persistenz.

Was normative Integration der Gesellschaft bedeuten könnte, ist selbst eine Frage, die durch die Verzweigung ausdifferenzierter normativer Kon-

-
- 20 Diese Einwirkungen sind indirekter Art, sofern Wirkungen in den externen Zielkontexten einer auf intern sinnvolle Zwecke und Ziele bezogenen Adressierung nur durch die Sinntransformation durch diesen und in diesem externen Kontext selbst effektiv werden. Indirekte Wirkung bedeutet hier also bezogen auf »intendierte« Wirkungen notwendige Übersetzung des Sinns (und damit Abweichung des faktischen Effektes im Zielkontext vom Sinnformat des Ausgangskontextes) beim Kreuzen einer Grenze zwischen ausdifferenzierten Sinnhorizonten. Der Rest an Wirkungen sind dann Nebenfolgen, die sich durch Übersetzung von Ereignissen »draußen« in »Instruktionen«, die eine eigensinnige Antwort hervorrufen (Renn 2006: 293ff.), einstellen.

texte in eine Pluralität je eigensinniger, d.h. kontextintern sinnvoller (also anschlussfähiger), Antworten zersplittet ist. Die gesellschaftliche Differenzierung lässt verschiedene Substrate der geordneten normativen Einschränkung der Handlungskontingenz auseinandertreten. Und deshalb verzweigen sich auch diejenigen Wasserläufe, die im Vergleich miteinander einem *gleichartigen* praktischen Modus normativer Regulation folgen: weil das Rechtssystem den Flüssen der Praxis kein Ufer, sondern eher ein Gravitationszentrum ist, das von ferne den Tidenhub anstößt, pluralisieren sich vergleichsweise reibungsfrei auch die kulturellen Horizonte, relativ zu denen je spezifische Integrationsgrade *normativ ausgezeichnet* werden können. Nur die Entkopplung des Rechts von der Praxis stellt diese selbst dafür frei, *eigene* Horizonte der normativen Übersetzung der Leistung des Rechts in zu guter Letzt moralischen Kategorien zu entfalten. Für die Beurteilung der normativen Integration der Gesellschaft wäre es darum erforderlich, zunächst Integrationsvorstellungen zu »integrieren«, um die Zielgröße »optimaler« Integration zu bestimmen (Renn 2006: 494ff.). Würde diese Integration zweiter Ordnung aber exklusiv einer einzelnen, ausdifferenzierten, in komplexe Übersetzungskaskaden eingefügten normativen Ordnung überlassen, würde sie etwa allein dem Rechtssystem oder aber einem kulturell hegemonialen Milieu (den reinen Katholiken, den echten Patrioten etc.), der politischen Führung (im funktionellen Einparteienstaat), der religiösen Autorität oder dem organisierten Surrogat einer homogenen Zivilgesellschaft (im Sinne identitärer Demokratie-Vorstellungen) überantwortet, käme dies einer höchst kostspieligen monolithischen Verfestigung normativer Ordnung gleich. Ein solches Resultat der Reduktion gesellschaftlicher Kohäsion auf die normative Integration erster Ordnung bedürfte eines Homogenitätszwangs mit dramatischen politischen, kulturellen und persönlichen Konsequenzen (weshalb auch dem so genannten Kommunitarismus eine gewisse jakobinische Tendenz inhärent ist). Eine solche monolithische normative Ordnung ließe sich ohnehin (einen hinreichenden Grad an Komplexität vorausgesetzt) kaum auf Dauer stellen, weil der Fluss *implizit* normativer Normanwendungen auch bei striktester Bemühung um Festigkeit der Ordnung das feste Gefüge expliziter Normierung allmählich unterspülen muss.

VI. Evolution und übersetzte Geltung

Eine vom beanspruchten Modus der Erklärung aus gesehen *evolutionstheoretische* Rekonstruktion der Verfestigung und der Verflüssigung von Normen kann sich gerade wegen der eminenten – diachronen wie synchronen – Bedeutung des impliziten Modus normativer Ordnungen nur bedingt, nur bei präziser Einbettung in ein umfassenderes Bild, auf das Narrativ der *funktionalen* Differenzierung berufen. Die Erweiterung der Perspektive (»multiple Differenzierung«) über die funktionalistische Umdeutung komplexer normativer Sachverhalte hinaus bildet nicht nur genealogisch, sondern auch mit Bezug auf die *Frage der »Geltung«* einen starken Kontrast zur funktionalistischen Reduktion normativer Geltungsansprüche auf stabilisierende Geltungs-Fiktionen.

Dort wo sich Explikationspfade aus der Lebensform, aus der performativen Kultur heraus *verzweigen*: wo sich die symbolische Abstraktion kultureller Selbstbeschreibungen (z.B. der Nationalismus) und die digitalisierte Abstraktion binär codierter Leitunterscheidungen (z.B. Rechtssystem, Markt, Administration) *trennen*, lassen sich Teile der ex ante Bedingungen des Phasen-Übergangs zur abstrakten Koordination auf bestimmte kulturelle Voraussetzungen zurückführen (z.B. im Sinne Webers auf rationalisierte, reflexive Kulturexplikate). Zu den notwendigen, nicht aber hinreichenden, Bedingungen der Emergenz gefestigter normativer Abstraktion gehören entsprechende implizite Routinen innerhalb einer besonderen, differenzierungs-affinen »performativen Kultur« (Renn 2014a). Im Felde der Entwicklung des Rechts sind solche ex ante Möglichkeiten, die Kapazitäten freisetzen bezogen auf den okzidentalen Sonderweg von Harold Berman (1991) eindringlich beschrieben worden. Der Übergang in die Rationalisierung des juristischen Wissens geschieht einerseits durch die *symbolische* Abstraktion (innerhalb des Sprachspiels einer langfristig säkularisierten, auf Naturrecht basierenden Jurisprudenz, Berman 1991: 199ff.) und andererseits durch *organisationale* Institutionalisierung von Vorformen eines »Rechtssystems«. Diese Entwicklung vollzieht sich auf der Grundlage eines Komplexes normativer Gewohnheiten, den Berman die »europäische Rechtskultur« nennt (ders.: 371ff.). Die historisch einschlägigen Vorläufer-Sozietäten, die den Saatboden für die Umstellung des Rechts bereitet haben, sind dabei ausnahmslos als soziale Milieus charakterisiert. Das bedeutet, sie zeichnen sich gegenüber formalen Organisationen aus durch den Modus einer *lebensform-immanenten* impliziten, *habituell* verankerten normativen Orientierung. Der strukturelle Übergang in die for-

male Organisation, die den Boden bereitet für die nachhaltige Soziogenese eines Rechtssystems, erklärt sich überdies spezifisch aus der Einbettung der Praxis dieser Milieus, d.h. der Rechts-Gelehrten und Experten in die spezifischen – politischen – Randbedingungen der Entwicklung in Europa. Diese Rahmenbedingungen konstituieren eine für die darauf folgenden Schübe der Differenzierung von normativen Sinnhorizonten charakteristische, europäische Pfadabhängigkeit. Diesen Pfad formt in den Kernlanden des Okzidents das historisch kontingente Zusammenspiel von spätscholastischer episteme, Protoprofessionalisierung, politischer Gelegenheitsstruktur (territorialer Verwaltungsaufbau) und den Kräfteverschiebungen zwischen sacerdotium und imperium. *Ex post* betrachtet erzeugt diese Konstellation Anstöße zum Wechsel des Aggregatzustandes und der Substratbasis normativer Horizonte (*ex ante*, im Erwartungshorizont der Zeitgenossen, folgt die Entwicklung dagegen vermeintlich tradierten Wegen). Gestützt auf spezifische Medien und Institutionen (auf Schriftlichkeit, Exegese, »dialektische« Methode und schließlich auf die ersten Universitäten, Berman 1991: 234ff.) leistet die schon aus dem Fluss der Praxis teilentkoppelte – und zwar verwissenschaftliche – Selbstentfaltung der Rezeption des römischen Rechts einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung. Die Rezeption führt aus Gründen der Eigenlogik der von ihr gewählten Instrumente, Medien und Methoden der Traditionsverarbeitung dazu (aufgrund der zuerst verborgenen, pragmatischen Implikationen ihrer Verwendung), dass abstrakte Imperative einen *Rollenwechsel* von regulativen zu konstitutiven Regeln vollziehen. Zuerst kodifiziert das geschriebene Recht Gewohnheitsrechte im Lichte der Textcorpora der Tradition (Gutmann 2019: 308ff., Berman 1991: 134ff.). Man sucht Konsonanzen zwischen widerstreitenden Autoritäten und strebt die Überbrückung der Lücken zwischen Norm und Fallvielfalt an. Dabei werden Kodizes jedoch unter der Hand zu *Vorschriften*, an welche die – nun bereits »extern« geworden – Praktiken und performativen Kulturen – etwa im Zuge des Ausbaus staatlicher und administrativer Organisation eines Territoriums – *angepasst* werden sollen. Darin angelegt ist schließlich die Emergenz eines sich in sich selbst verfangenden symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums (Luhmann 1993: 193). Es startet als Variation der Ausgangslage, als eine Spezialisierung tradierter Arbeitsweisen, die sich im Nachhinein als effektive Möglichkeit der Steigerung von Kapazitäten der Sinnverarbeitung erweist. Die Variation erhält nachträglich das Merkmal eines »preadaptive advance«, denn erst bei exogen veränderten Gelegenheitsstrukturen wird es tauglich für eine avanciere Anpassung an die (neuen) Umstände. Dadurch stabilisiert sich

das Medium dann auch aufgrund äußerer Rückhalte. Diese Stabilisierung des Mediums bereitet schließlich die systemische Entkoppelung einer »digitalisierten«, d.h. durch Leitcodes organisierten Logik der Subsumtion von Ereignissen unter Kategorien und schließlich die Katalyse eines Rechtssystems vor (und die Funktionalität dieses Mediums wird zugleich von dieser Katalyse gestützt).

Das Rechtssystem kommt beim Übertritt über die Schwelle zum positiven, autonomen, modernen Recht schließlich »zu sich selbst«, d.h. es begründet sich und die immanente Geltung seiner Imperative aus sich selbst und nicht länger durch den Rekurs auf externe Quellen der Rückversicherung. Das neue Substrat ist gebildet. Gewissermaßen »neue« Entitäten werden durch den entkoppelten Sprachgebrauch (durch die diskursive Vollzugsform des Systems) synthetisiert und zu anschlussfähigen, hinreichend individuierten Signifikaten des Rechts ausgeformt. Jetzt bilden nicht kompakte, polyseme »Handlungen« oder Praktiken in der Lebensform das Substrat der explizierenden Verfestigung von Normen, sondern die Norm verknüpft, in virtueller Potentialität der Regelungsfunktion, zuerst rein rechtsimmanent anschlussfähige Rechtstatsachen (Kelsen 1960).

Zum Kern dieser Erzählung gehört also der *evolutionäre Mechanismus eines Umschlags von regulativen zu konstitutiven Regeln im Zuge der Explikation vormals impliziter Normativität*. Betroffen ist von dieser Dynamik auch die Geltungsfrage und damit der Punkt der nötigen Distanzierung von einer rein funktionalistischen Reduktion des Rechts auf bloßen Strukturerhalt. Zu dieser Geltungsfrage gehört, dass die *funktionale* Tauglichkeit dieses Umschlags zur *konstitutiven* Norm nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Charakterisierung der »Geltung« (und der Wirkung) der dabei etablierten normativen Ordnungen sein kann. Die neue Rolle der Norm ist, wenn der Prozess effektiv verläuft, notwendig funktional für die Teilintegration des durch die Normextension jeweils vermessenen Geltungsbereichs, aber das bedeutet eben nicht, dass sich die normative Geltung (Sinn und Effekt des Anspruchs der Norm) der aus der Differenzierung resultierenden Ordnung in dieser latenten Funktionalität erschöpft.

Es teilen sich bei normativer Differenzierung nicht nur die Geltungsraumbereiche getrennter normativer Ordnungen auf, sondern auch die Geltungsmodi normativer Prinzipien oder Imperative treten auseinander. Eine normative Arbeitsteilung (siehe: Nell 2020: 285ff.) realisiert sich (historisch-evolutionär) als Verteilung auf ausdifferenzierte Teilhorizonte, sobald ihre Koexistenz zur wechselseitigen Ermöglichung von *heterogenen* Modi normativer Verbindlich-

keit geworden ist. Die explizit gerechtfertigte Geltung abstrakter Imperative (logisch stringente Normhierarchie) und die praktische Gewissheit performativ effektiver ethischer Orientierungen (im Modus des »taken for granted« [Schütz 1974]) können überhaupt erst durch diese wechselseitige Entzerrung im Zuge der Differenzierung ihre jeweilige Eigenlogik entfalten. Das Recht wird befreit von der Einschränkung seiner Setzungskompetenz durch die Moral. Kirche und Ethos, Gerechtigkeit und Werte bleiben jetzt draußen, sie können ihre im Gegenzug von der *kontingenten* Geltung verabredeter Regeln und positiv gesetzter Rechte gereinigte Unbedingtheit im Horizont der Milieus, in der expliziten und impliziten Normativität der Lebensform und der ihr eigentümlichen praktischen Gewissheit entfalten.

Die Auslagerung der systematisierenden Selbstorganisation des Rechts aus der praktischen Dimension des *Ethos* (und aus der noch einmal anders gelagerten, Partialmilieus übergreifenden Ebene symbolisch abstrahierter *moralischer* Normen) entlastet und entriegelt den Fluss der Praxis zugleich. Verwandt mit den Überlegungen Durkheims (1977: 210ff.) befreit die Auslagerung in das Recht die Lebensführung von Konfliktlösungs-Druck. Es genügt die lebensform-interne Normativität (Ethos) bei hinreichender Gewähr z.B. rechtsstaatlicher Einspruchs-Bereitschaft im Konfliktfalle zur Kontingenzbewältigung im Milieuradius. Die indirekte Wirkung des Rechts besteht hier in der Modifikation des Habitus, der durch die Delegation der ultima ratio der Streitschlichtung an einen *Außenkontext* die eigene Vorselektion erwartbarer Performanzen von radikalen Optionen (Gewalt) und von sachlicher Überlastung freihalten kann (kurz gesagt: ein modernes Milieu ist bezogen auf die Gewaltbereitschaft vergleichsweise »zivilisiert«)²¹. So erlaubt es die Entlastung von der Pflicht zur Regulation *aller* möglichen und denkbaren Konfliktmaterien dem Milieu innerhalb ausdifferenzierter Übersetzungsverhältnisse, Toleranzgrenzen im praktischen Umgang mit Personen und mit »Fremden« innerhalb der Lebensform, in der »performativen Kultur«, abzusenken. Die Personen müssen nicht mehr in allen Fragen übereinstimmen, der Habitus, der sie zu Zugehörigen eines gemeinsam geteilten Milieus macht, umfasst und strukturiert nicht mehr die komplette Welt (das Weltwissen), nicht die

21 Auch wenn diese Folge der Differenzierung und indirekten Kooperation von Milieu und System gewiss nicht die ganze Geschichte ist, zumal – wie die Psychoanalyse tout court, wenn auch en passant belegt – die Zivilisierung der bürgerlichen Milieus mit der Ausdifferenzierung der Differenz zwischen Es und Über-Ich neue Resonanzräume und Wirkungsfelder sublimierter Gewalt konstituiert hat.

ganze Gesellschaft, nicht die ganze Gemeinschaft und auch nicht die ganzen Personen. Sie können einander ein größeres Maß an Differenz zugestehen.

Das Eis fließt talwärts, es dämpft die Reibung für die Wasserflüsse innerhalb des Eises, während die Rinnsale in der Gletscherzunge Spiel genug haben, um ihre Turbulenzen in größter Unabhängigkeit von der Lagerung auf der Talsohle zu entfalten. Im Verhältnis zwischen Individuum und Lebensform, unter Bedingungen weitreichender Differenzierung: zwischen Person und Milieu (Renn 2016b: 173ff), werden Freiheiten und Spielräume (negativ) ermöglicht, so dass der Platz dafür entsteht, rekursiv das Ethos der performativen Kultur allmählich zu »modernisieren«. Das Recht bleibt Umgebung (d.h. nur mehr indirekt, dennoch aber durch Übersetzung erreichbare »Umwelt«) des Milieus, und es kann seine *indirekt* regulierende Kraft in der Form einer nun wieder praktisch verankerten Ausfallbürgschaft, z.B. als *externe* Garantie für Vertragssicherheit entfalten. Die normative Regulation geht dabei nicht den Weg der kausalen Determination, sondern den Umweg durch begründete Ansprüche, durch zugestandene Geltung motivierter Nachachtung. Geltung ist das Kontingenz verarbeitende, d.h. eindämmende und neu eröffnende, Sinnformat der *normativen* Wirkung. Das Recht »gilt« im Stände der etablierten Differenzierung normativer Ordnungen auf ebenfalls differenzierte Weise. Es gilt einerseits in einer *rechtsinternen* Form auf der Basis der rationalen Rechtfertigung, gestützt z.B. auf die Erfüllung des Anspruchs auf die Konsistenz der Rechtssätze und entsprechender Ableitungs- und Implikationsbeziehungen (Kelsen 1960, Luhmann 1993). Andererseits gilt das Recht »draußen« in der Welt der Lebensführung, dort allerdings in einem anderen Modus der Geltung. Die Geltung des Rechts entfaltet sich intern im Modus propositionaler Begründbarkeit und inferentieller Kohärenz, aber die Wirkung bzw. die Anwendung (und die Durchsetzung, siehe oben) des geltenden Rechts bedarf des Übergangs über die Sinngrenze zu externen praktischen Horizonten (performativen Kulturen). Es wird in die dort verankerte praktische Gewissheit übersetzt (vgl. Renn 2006: 86ff., genauer: Nell 2020: 274ff.), so dass der praktische Bezug auf das Recht – sobald die praktische Gewissheit der Praxis in ihr selbst reflexiv artikuliert werden muss, die Form eines stereotypisierten Rechts-Vertrauens annehmen kann. In Gegenrichtung kann das Recht im Falle der Rechtsanwendung (z.B. im auf den Einzelfall bezogenen Urteil, aber auch bei der exo-referentiell orientierten Rechtsfortbildung) auf die Rück-Transformation von *extern* (d.h. jetzt *milieuintern*) bereit gestellten, praktisch gewissen Angemessenheitsurteilen in rechtsintern gültige »Fall-Gerechtigkeit« setzen.

Das Recht also »gilt« auf zweifache Weise: *intern* (auf sich selbst bezogen) beruht die Kraft der Rechtsnorm auf der rechtsimmanenten Konsistenz von in Ableitungsstufen, Geltungsräumen und Rechtsgebieten eingeteilten und z. B. durch »Rechts-Kollisionsnormen« organisierten Rechtssätzen und -prinzipien. Und dabei beruht diese Geltung (im Falle des positiven Rechts und eines ausgeprägten Rechtssystems), abgesehen von der Konsistenzforderung, in letzter Instanz und reflexiv auf der rein rechtseigenen und nur rechtsintern definierten und überwachten Rechtsförmigkeit der Rechtssetzung- und Abwandlung. Das Recht sagt (in diesem Falle), was zu Recht Recht ist (Luhmann 1993). Andererseits »gilt« das Recht aber auch in *einer anderen Modalität* von »Geltung« in den *rechtsexternen* Kontexten normativer »Selbst-Integration«. In den performativen »Kulturen« sozialer Milieus wird aus dem »gültigen Recht« nach übersetzender Umformung des einzelnen Rechtssatzes und der gesamten Rechts-Geltungs-Modalität ein *exo-referentiell* gerichtetes »Translat«. Dort, *hic et nunc* im situierten Vollzug der Lebenspraxis, gilt das Recht, in veränderter »inhaltlicher« Sinngestalt, im Modus der *praktischen Gewissheit*. Auf der Grundlage dieser (übersetzten) Gewissheit kann die Lebensform (das Milieu) dann wiederum dem Recht – eigentlich sachfremd, praktisch aber mit günstigen Folgen – das Mandat der Garantie für Gerechtigkeit und für die gesellschaftliche Anerkennung sowie für die eigene Verbindlichkeit und Effektivität des jeweils milieuspezifischen Ethos zuschreiben. Ein solcher »positiver« Effekt ist allerdings nicht von selbst, nicht notwendig, oder aus der Logik multipler Differenzierung heraus, »automatisch« auf Dauer gestellt (Rechtsfolgen können ebenso gut als ethisch enttäuschende Entfremdungen typisiert, wahrgenommen und kritisiert werden). Eine von vielen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines Arrangements der gegenseitigen Beförderung besteht darin, dass das *permanente* Übersetzungsverhältnis *dezentrierende* Umbauten in den Milieus anregen kann. Innerhalb der praktischen Horizonte hinreichend vieler sozialer Milieus muss die milieuinterne Anerkennung der *Verpflichtung auf Übersetzungsverhältnisse* etabliert werden und bleiben, so dass dort auf illusionäre Überbeanspruchungen der Integrationskraft und der kommunikativen Reichweite eines sozialen Milieus zuverlässig und dauerhaft verzichtet wird. Die Lebensformen und die Weisen der Lebensführung müssen den desperaten Anspruch auf Homogenität und Exklusivzuständigkeit ihres eigenen Ethos für alle Fragen aufgeben, und sie müssen dem zugehörigen Personal Idiosynkrasien, Devianzen, alternative Loyalitäten und einen gewissen normativen Eigensinn konzederen. Insofern ist die durch die Genese eines Rechtssystems negativ konstituierte Autonomie eines Milieus, sei-

ne ethische Selbstbestimmung, in einer wesentlichen Hinsicht durch diese negative Konstitution eingeschränkt: die normative Arbeitsteilung zwischen Milieu und System setzt dem normativen Partikularismus (vor allem seiner Überdehnung auf *gesellschaftliche* Belange) Grenzen.

Passende Dezentrierungen zeigen sich, wenn es denn gelingt, z.B. in der Etablierung eines – im Milieu dann *ethisch* aufgeladenen und deshalb personal mobilisierenden – *Überparteilichkeitsvorbehaltes*. Dieser Vorbehalt, der milieuinterne Selbsteinspruch, dass man sein eigenes Ethos nicht anderen aufzwingt, kann im Konfliktfalle z.B. auf das Translat allgemeiner, systemisch gewährter, *subjektiver* Rechte zurückgreifen. Im Horizont eines milieuspezifischen Habitus ist in diesem Falle die Anerkennung individueller Kontingenz und Autonomie (des Handelns, der Identität) zu einer *praktisch* verankerten Ressource, zu einer Institution im Horizont dessen, was praktisch gewiss ist, geworden. Dieser Effekt ist für das zivilgesellschaftliche Komplement des institutionalisierten Rechtsstaates eminent wichtig. Das Recht und zivilgesellschaftlich kompatible Milieus müssen kooperieren können. Der Effekt wäre indessen buchstäblich verunmöglicht, würde das Recht tatsächlich »die« Gesellschaft im direkten Durchgriff auf Handlungen und Motive normativ *steuern*. Denn dann würde der systemischen Form der normativen Ordnung die Unterstützung auf dem Weg der applizierenden Übersetzung fehlen und die Kontexte der Lebensführung wären der Freiheit eigensinniger Konkretisierung sowie ihrer normativen Autonomie beraubt.

Die Teilung der Geltung impliziert insofern eine *Verdoppelung* der Geltung, als das Übersetzungsverhältnis zwischen Rechtssystem und milieufundiertem Ethos *beiden* Seiten Spielräume gibt und Freiheiten lässt, die beide Seiten zum jeweils internen Ausbau normativer Autonomie nutzen können (*können*, sofern faktisch die Grenzziehungen zwischen Sinnhorizonten umkämpft und prekär bleiben).

Im Zuge eines re-entry der Differenz zwischen den Geltungsmodi hinterlässt dieses Übersetzungsverhältnis seine Spuren im jeweils internen normativen Haushalt des Rechts und der performativen »Milieu-Kulturen«: die Translate des Rechts werden im Milieu und die Translate der normativen Horizonte performativer Kulturen werden im Recht zu »Kontingenzformeln«²²:

22 So lautet der Terminus, der aus der Perspektive des Beobachters die systemische Selbstbeschreibung in Gestalt der Angabe einer Leitnorm bezeichnet bei Niklas Luhmann (1993: 214ff.). Die hier vorgeschlagene Erweiterung auf den Typus des sozialen Milieus korrigiert die systemtheoretische Beschränkung, die den Radius des Begriffs

das Recht kennt und berücksichtigt, verarbeitet und symbolisiert die Zumutung, den externen normativen Horizonten gegenüber Resonanz zeigen zu müssen (vor allem: »Gerechtigkeit« zu garantieren). Und es ist deshalb gehalten, das Übersetzungsverhältnis zwischen codierter, rechtsintern kommunikabler Legalität und praktisch ausgelegter, rechtsexterner »Gerechtigkeit« wenigstens am Laufen zu halten (also z.B. Generalklauseln in das Spiel einer Auslegung einzubringen, an dem nicht nur die Jurisprudenz, sondern auf indirekten Wegen auch die »Öffentlichkeit« beteiligt ist). Praktisch integrierte kulturelle Milieus »wissen« unter den genannten Bedingungen ihrerseits um die Provinzialität ihrer eigenen normativen Gewissheiten. Und sie sind spätestens mit der Anerkennung des Umstandes, dass sie sich in gesellschaftlichen Übersetzungsverhältnissen bewegen, angehalten, erstens dezentrierende Rechtstranslate, zweitens eine praktische Gewissheit zweiter Ordnung auszubilden. Man muss im Vollzug der milieueigenen Praxis implizit wissen können, wann die Mobilisierung des Rechts als Beanspruchung der Ausfallbürgschaft im Konfliktfalle ihrerseits *ethisch* angemessen ist: ab wann bin ich bereit, wann bin ich gar verpflichtet, mitten im Interaktionsbereich konkreter sozialer Reziprozität (im Verkehr zwischen den privaten Personen, innerhalb der Familie, in Intimverhältnissen etc.) die Staatsanwaltschaft oder den Familienrichter einzuschalten?

In der Verflüssigung zweiter Ordnung: d.h. in der Verflüssigung der Differenz zwischen Fluss und Ufer, der Unterscheidung also zwischen fester Norm und flüssiger, normierter Praxis, liegen mithin weitreichende *normtheoretische Konsequenzen*. Die Ausleuchtung dieser Konsequenzen wird durch die *metaphorische* Fragestellung nach Formen der »Verflüssigung und Verfestigung von Normen« angeregt: Wenn der Wandel der Normen und des Normativen im Licht der Differenz zwischen Aggregatzuständen betrachtet werden soll, dann muss erstens die Differenzierungsdynamik zwischen normativen Ordnungen unterschiedlicher Festigkeit und Fließgeschwindigkeit in einen evolutions-theoretischen (dabei keineswegs evolutionistischen) Rahmen eingefügt werden. Und es muss diese Rahmenerzählung, diese Erklärungsperspektive die Analyse der Bedingung der Möglichkeit, dass normative Flüsse und Ufer ihre Position wechseln konnten und wieder können, auf hinreichende begriffliche Unterscheidungen stützen. Die begriffliche Differenzierung zwischen *impliziter* und *expliziter* Normativität und die Unterscheidung zwischen Verfestigung-

der Kontingenzformel methodisch auf einen funktionalistischen Reduktionismus und sachlich auf binär codierte Kommunikation einengt.

gen *unterschiedlichen* Typs geben den relevanten diachronen und synchronen Relationen erst ausreichend Kontur. Im flüssigen Zustand der Koordination normierten Handels hat die Norm eine »Gebrauchsbedeutung«. Und diesen Modus einer situativ schwankenden Extension (die durch inferentielle Routinen zusammengehalten werden) behält sie auch dann noch bei, wenn *verfestigte* Normen (explizite und begriffliche Sätze) als Effekte der Ausdifferenzierung normativer Ordnungen (bei Umstellung auf ein emergentes mediales Substrat) ins Spiel kommen. Der Austausch führt dann aber über Sinn Grenzen hinweg, im Modus der Übersetzung, ohne welche die verfestigte Norm in der immanenten Reproduktion des ausdifferenzierten festen Normenkontextes, in der die Autopoiese des Rechts-Systems gefangen bliebe und *keinerlei* gesellschaftliche Koordinations-Relevanz hätte.

Differenzierungstheoretisch betrachtet folgt aus diesen Überlegungen am (vorläufigen) Ende eine vielleicht überraschende Konsequenz. Entgegen der immer noch weit verbreiteten, der Theorietradition ungeprüft entnommenen Annahme, dass das Recht eine (gesamt-)gesellschaftliche Integrationsfunktion habe, macht die Untersuchung der normativen Aggregatzustände und der verzweigten Substrate normativer Sinnverarbeitung eine gegenläufige Einsicht plausibel. Die Autonomie des Rechtssystems hat im Lichte einer Übersetzungstheorie multipler Differenzierung nicht den Auftrag der normativen Integration, sondern sie dient im Gegenteil einer freistellenden normativen Desintegration. Die systemisch, die rechtlich und administrativ befestigte Norm *integriert* zunächst nur das System, das Recht und die Administration selbst (und wird von ihr integriert, d.h. synthetisiert, vor der Abschleifung der Gebrauchsbedeutung geschützt). Die Integration »der« Gesellschaft ist im Unterschied zu dieser (generalisiert Bezug nehmenden) normativen Partikularintegration in einer polyzentrischen Lage, in der eine Integration *zweiter Ordnung* anfällt. Es ist eine Integration von ausdifferenzierten Integrationskontexten, die sich ihrerseits selbst integrieren (so es ihnen denn gestattet wird vom Gesamtarrangement des jeweils lokal anders ausfallenden Übersetzungsverhältnisses). Auf der Grundlage einer solchen Integration zweiter Ordnung, die sich deutlich von der Integration erster Ordnung unterscheidet, können die Teilkontexte, die polyzentrisch verteilten normativen Teilordnungen innerhalb ihrer eigenen Uferbegrenzungen (im Radius ihrer Koordinationskraft) eine negativ konstituierte Autonomie entfalten und ihre eigene normative Selbstbezüglichkeit relativ entlastet ausbauen. Nur die strukturelle Institutionalisierung der *Unterbrechung* der normativen Direktsteuerung (die Etablierung eines gesellschaftlichen Übersetzungsverhältnisses) erlaubt

es, das Nullsummenspiel zwischen Flüssigkeit und Festigkeit in ein Verhältnis wechselseitiger Steigerung zu überführen.

Man sieht am Ende: die Festigkeit der normativen Infrastruktur moderner Gesellschaft, die Arbeitsteilung zwischen Recht, Moral, Ethos und Gewohnheitsrecht leben davon, dass alles was je intern aussedimentiert, fest und zuverlässig ist, im Zuge der Übersetzung wieder verflüssigt werden muss. In diesem Sinne kann das Festhalten an den Errungenschaften der Aufklärung heute wie einst unter die alte Formel gestellt werden: »alles fließt«.

Literatur

- Assmann, Jan (1999): *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identitäten in frühen Hochkulturen*, München: Beck.
- Bahlburg, Heinrich/Breitkreuz, Christoph (2012): *Grundlagen der Geologie*, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg: Springer.
- Benjamin, Walter (1999): Zur Kritik der Gewalt, in: ders.: *Gesammelte Schriften*, Tiedemann, Rolf/Schweppenhäuser, Hermann (Hg.), Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Band II.1, S. 179-204.
- Berman, Harold J. (1991 [1983]): *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bora, Alfons (2003): Recht und Politik. Krisen der Politik und die Leistungsfähigkeit des Rechts, in: *Der Begriff des Politischen, Soziale Welt*, Sonderheft 14, S. 189-216.
- Bourdieu, Pierre (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Brandom, Robert (1994): *Making it Explicit*, Cambridge (Mass): Harvard University Press.
- Burg, Peter (1994): *Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter*, Paderborn: Schöningh.
- Derlien, Hans Ulrich/Szabłowski George J. (Hg.) (1993): Regime Transitions, Elites, and Bureaucracies in Eastern Europe, in: *Governance Special Issue* Vol. 6, No. 3, July 1993, Cambridge MA: Blackwell.
- Durkheim, Emile (1977): *Über die Teilung der sozialen Arbeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fischer-Lescano, Andreas (2013): Systemtheorie als kritische Gesellschaftstheorie, in: Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Kritische Sys-*

- temtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*, Bielefeld: transcript, S. 13-39.
- Gebhart, Werner (1993): *Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goody, Jack (1981): *Literalität in traditionellen Gesellschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Greiner, Ulrich (1994): Die sieben Todsünden des Hans Henny Jahnn, in: *Die Zeit*, 11. Nov. 1994.
- Gutmann, Thomas (2019): Traditionskrisen, in: Gärtner, Christel/Gutmann, Thomas/Mesch, Walter/Meyer, Thomas (Hg.): *Normative Krisen*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 303-337.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1999): *Wahrheit und Rechtfertigung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Heidegger, Martin (1980 [1938]): Die Zeit des Weltbildes, in: ders.: *Holzwege*, Frankfurt a.M.: Klostermann, S. 73-111.
- Heidegger, Martin (1984 [1927]): *Sein und Zeit*, Tübingen: Niemeyer.
- Hesse, Mary (1966): *Models and Analogies in Science*, Bloomington: University of Notre Dame Press.
- Hintze, Otto (1981): Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: ders.: *Beamtentum und Bürokratie*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, S. 78-113.
- Jahnn, Hans Henny (2014 [1949]): *Fluss ohne Ufer*, Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Jansen, Nils (2019): Naturrechtstheorie als Krisensymptom? Zur Dogmatisierung und Verrechtlichung der Gerechtigkeit in der *seconda scolastica*, in: Gärtner, Christel/Gutmann, Thomas/Mesch, Walter/Meyer, Thomas (Hg.): *Normative Krisen*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 75-95.
- Kelsen, Hans (1960 [1934]): *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., Wien: Franz Deuticke.
- Künne, Wolfgang (2007): *Abstrakte Gegenstände*, Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Landwehr, Achim (2000): *Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Latour, Bruno (1987): *Science in Action. How to Follow Scientists and Engineers through Society*, Cambridge (Mass): Harvard University Press.

- Luhmann, Niklas (1981a): Subjektive Rechte: Zum Umbau des Rechtsbewußtseins für die moderne Gesellschaft, in: ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik, Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Band 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 45-105.
- Luhmann, Niklas (1981b): *Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bände, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lyotard, Jean Francois (1989): *Der Widerstreit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Loenhoff, Jens (2018): Von der Auslegung des Sprechens zur vergessenen Soziologie der Sprache. Heideggers Hermeneutik der Faktizität und ihr Beitrag zur sprach- und kommunikationstheoretischen Reflexion, in: Tasheva, Gallina/Weiß, Johannes (Hg.): *Existenzialanalytik und Soziologie*, Tübingen: Mohr.
- Nell, Linda (2020): *Die multiple Differenzierung des Rechts – eine pragmatistisch-gesellschaftstheoretische Perspektive auf den globalen Rechtspluralismus*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Parsons, Talcott (1951): *The Social System*, New York: The Free Press.
- Parsons, Talcott (1964): Evolutionary Universals in Society, in: *American Sociological Review* 29, S. 339-357.
- Polanyi, Michael (1985): *Implizites Wissen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Putnam, Hilary (1990a): *Die Bedeutung von »Bedeutung«*, Frankfurt a.M.: Klossermann.
- Putnam, Hilary (1990b): *Vernunft, Wahrheit und Geschichte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Quine, W. V. O. (1980): *Wort und Gegenstand*, Stuttgart: Reclam.
- Renn, Joachim (2006): *Übersetzungsverhältnisse – Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Renn, Joachim (2014a): *Performative Kultur und Multiple Differenzierung*, Bielefeld: transcript.
- Renn, Joachim (2014b): Die Form des Milieus –Vergemeinschaftung, multiple Differenzierung und die tiefenhermeneutische Makroanalyse, in: Renn, Joachim/Isenböck, Peter/Nell, Linda (Hg.): *Die Form des Milieus – zum Verhältnis zwischen gesellschaftlicher Struktur, Differenzierungsform und Formen der Vergemeinschaftung*, Sonderband 1 der ZTS (Zeitschrift für Theoretische Soziologie), Weinheim: Juventa, S. 304-339.

- Renn, Joachim (2016a): Paradoxe Intersubjektivität – Michael Tomasello und die Vokabulare einer Evolutionstheorie der Intentionalität, in: ders.: *Selbstentfaltung. Das Formen der Person und die Ausdifferenzierung des Subjektiven*, Bielefeld: transcript, S. 85-117.
- Renn, Joachim (2016b): Selbstbehauptung – postmoderne Fragmentierung oder Identität der Person im Zeichen funktionaler Differenzierung?, in: ders.: *Selbstentfaltung. Das Formen der Person und die Ausdifferenzierung des Subjektiven*, Bielefeld: transcript, S. 173-209.
- Renn, Joachim (2017): Kontingenzverteilung – Modernisierung als riskante Um-Differenzierung, in: Brakensiek, Stefan/Marx, Christoph/Scheller, Benjamin (Hg.): *Wagnisse – Risiken eingehen, Risiken analysieren – von Risiken erzählen*, Frankfurt a.M., New York: Campus, S. 191- 229.
- Rorty, Richard (1989): *Contingency, Irony, Solidarity*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Schneider, Hans Julius (1999): Offen Grenzen, zerfaserte Ränder. Über Arten der Beziehung zwischen Sprachspielen, in: Lütterfelds, Wilhelm (Hg.): *Der Konflikt der Lebensformen in Wittgensteins Philosophie der Sprache*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 156-171.
- Schrott, Raoul (2016): *Epos Erste Erde*, München: Hanser.
- Schütz, Alfred (1974): *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schwietring, Thomas (2015): Gesellschaft geschieht. Zeit und Geschichtlichkeit als begründende Kategorien des Sozialen, in: Schützeichel, Rainer/Jordan, Stefan (Hg.): *Prozesse. Formen, Dynamiken, Erklärungen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 149-169.
- Simmel, Georg (1992): *Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung*, Gesamtausgabe Band 11, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Snow, Charles Percy (1959): *The Two Cultures and the Scientific Revolution*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Stolleis, Michael (1990): *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (1989): *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Tomasello, Michael (2002): *Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens. Zur Evolution der Kognition*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Tugendhat, Ernst (1976): *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Vesting, Tomas (2011): *Die Medien des Rechts: Sprache*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Wittgenstein, Ludwig (1969): *On Certainty, Über Gewißheit*, New York: Harper and Row.
- Wesel, Uwe (1997): *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, München: C.H. Beck.
- Wunder, Bernd (1986): *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*, Neue Historische Bibliothek, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

